



## **Umweltbericht**

**für den Bebauungsplan „Pomselberg“,  
OT Holzweißig, Stadt Bitterfeld-Wolfen  
(Anhalt-Bitterfeld)**

## Umweltbericht

für den Bebauungsplan „Pomselberg“,  
OT Holzweißig, Stadt Bitterfeld-Wolfen  
(Anhalt-Bitterfeld)

Auftraggeber: Marco Brunne  
Lindenstraße 26a  
OT Bitterfeld  
06749 Bitterfeld-Wolfen

Auftragnehmer: Büro Karsten Obst  
Landschafts- und Freiraumplanung  
Leipziger Straße 90 - 92  
06108 Halle (Saale)  
Tel.: 0345/2907787  
Fax.: 0345/2907788  
Mail: info@buero-obst.de

Bearbeiter: K. Obst                      Diplomgeograph  
M. Mohrmann                      M. Sc. Naturschutz und Landschaftsplanung

Ort und Datum: Halle (Saale), den 27.08.2018



-----  
K. Obst

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
1.1	Inhalt und wichtigste Ziele des Bebauungsplanes .....	1
1.2	Darstellung des Bebauungsplanes.....	1
1.3	Methodische Vorgehensweise/ angewandte Untersuchungsmethoden.....	2
1.4	Abgrenzung des Planungsraumes .....	2
<b>2</b>	<b>Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele</b> .....	<b>2</b>
2.1	Umweltschutzziele .....	2
2.2	Berücksichtigung von Fachgesetzen und Fachplänen.....	3
<b>3</b>	<b>Ermittlung der Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter (inkl. Prognose bei Durchführung der Planung)</b> .....	<b>4</b>
3.1	Wasser (Grund- und Oberflächenwasser) .....	4
3.2	Boden .....	6
3.3	Luft und Klima .....	8
3.4	Tiere und Pflanzen .....	10
3.4.1	Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt .....	16
3.4.2	Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie.....	16
3.4.3	Streng geschützte Arten im Sinne des BNatSchG und NatSchG LSA .....	16
3.5	Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung .....	17
3.6	Landschaft und biologische Vielfalt .....	18
3.7	Kultur- und sonstige Sachgüter .....	19
3.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern .....	19
3.9	Zusammenfassende Bewertung.....	19
<b>4</b>	<b>Konfliktanalyse</b> .....	<b>20</b>
4.1	Zielkonzept zur Entwicklung von Umwelt, Natur und Landschaft .....	20
4.2	Planungsprognose bei Durchführung des Projektes.....	20
4.2	Planungsprognose bei Nichtdurchführung des Projektes.....	21
<b>5</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen</b> .....	<b>21</b>
5.1	Wasser .....	21
5.1.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung .....	21
5.1.2	Maßnahmen zum Ausgleich.....	21
5.2	Boden .....	22
5.2.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung .....	22
5.2.2	Maßnahmen zum Ausgleich.....	22

---

5.3	Luft und Klima.....	22
5.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung.....	22
5.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich.....	22
5.4	Tiere und Pflanzen .....	23
5.4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung.....	23
5.4.2	Maßnahmen zum Ausgleich.....	23
5.5	Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung.....	23
5.5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung.....	23
5.5.2	Maßnahmen zum Ausgleich.....	23
5.6	Landschaft und biologische Vielfalt .....	24
5.6.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung.....	24
5.6.2	Maßnahmen zum Ausgleich.....	24
5.7	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	24
5.7.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung.....	24
5.7.2	Maßnahmen zum Ausgleich.....	24
5.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern .....	24
5.9	Übersicht der landschaftspflegerischen und artenschutzrechtlichen Maßnahmen.....	25
<b>6</b>	<b>Planungsalternativen .....</b>	<b>25</b>
<b>7</b>	<b>Allgemein verständliche Zusammenfassung .....</b>	<b>25</b>
<b>8</b>	<b>Literatur-/Quellenverzeichnis.....</b>	<b>27</b>
	<b>Anhang A - Festsetzungen für den B-Plan.....</b>	<b>28</b>
	<b>Anhang B - Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung .....</b>	<b>33</b>
	<b>Anhang C - Bestandsplan</b>	
	<b>Anhang D - Maßnahmenplan</b>	

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bodeneigenschaften der natürlichen Bodenformen .....	7
Tabelle 2: Erfasste Biotoptypen innerhalb des Planungsraumes .....	11
Tabelle 3: Im Planungsraum nachgewiesene Brutvogelarten .....	14
Tabelle 4: Im Planungsraum potenziell vorkommende Brutvogelarten.....	14
Tabelle 5: Nationale Schutzgebiete in weniger als 10 km Entfernung zum Vorhaben.....	16
Tabelle 6: Schutzgebiete nach der FFH-RL in weniger als 10 km Entfernung zum Vorhaben	16
Tabelle 7: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung ....	20
Tabelle 8: Übersicht der landschaftspflegerischen und artenschutzrechtlichen Maßnahmen..	25
Tabelle 9: Geeignete Baumarten .....	32
Tabelle 10: Geeignete Straucharten .....	32
Tabelle 11: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung .....	35
Tabelle 12: Ausgleichsbilanzierung .....	36

## Planverzeichnis

<b>Anhang</b>	<b>Titel</b>	<b>Blatt-Nr.</b>	<b>Maßstab</b>
Anhang C	Bestandsplan	1	1 : 1.000
Anhang D	Maßnahmenplan	1	1 : 1.000

# 1 Einleitung

## 1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bebauungsplanes

Gegenstand des vorliegenden Umweltberichts ist der Bebauungsplan „Wohngebiet Pomselberg“ in der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Holzweißig.

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung ist nach § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt durchzuführen. Der Umweltbericht ist gemäß § 2a Abs. 3 BauGB ein gesonderter Teil der Begründung des Bauleitplanes. Das Ergebnis des Umweltberichtes ist Bestandteil des Abwägungsmaterials der Bauleitplanung. Als solches ist es in der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 7 BauGB).

Aufgabe des Umweltberichtes ist es zu prüfen, ob mit Änderung der Nutzungsart einzelner Teilflächen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume, Boden, Wasser, Klima/ Luft, Landschaft/ biologische Vielfalt, Mensch sowie Kultur- und Sachgüter bzw. ggf. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten sind.

## 1.2 Darstellung des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich befindet sich im Landkreis Anhalt-Bitterfeld, in der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Holzweißig. Das Wohngebiet soll auf der Fläche der ehemaligen Grube „Friedrich III“ realisiert werden. Hier wurde von 1890 bis 1905 Braunkohle im Tagebau und Tiefbau in Teufen um 15 bis 25 m abgebaut. Im Jahr 1976 wurden nach zahlreichen Tagesbrüchen Versatzmaßnahmen durchgeführt, welche 2002/ 2003 mit der Verfüllung lokaler Resthohlräume nochmals spezifiziert wurden.

Im geltenden Flächennutzungsplan werden die Flächen als Grünfläche nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB geführt. Der Geltungsbereich weist Altlastenverdachtsflächen und Flächen, bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen vor äußeren Einwirkungen bzw. besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen sind, auf.

Der Geltungsbereich des B-Plans umfasst die Flurstücke 38/16, 41/2, 41/3, 42, 43, 68, 71 und 72/2 der Flur 2. Die Gesamtfläche beträgt 56.613 m<sup>2</sup>. Die Flurstücke 38/16, 41/2 und 41/3 werden aufgrund der Tonlagerfläche der ehemaligen Ziegelei im Altlastenkataster des Landkreises Anhalt-Bitterfeld mit der Katasternummer 3641 geführt.

Bei der Vor-Ort-Begehung wurde im Bereich des Geltungsbereichs eine Gehölzfläche mit ruderalen Strukturen nachgewiesen. Der Gehölzbestand ist jungen Alters.

Mit dem Aufstellungsbeschluss wurde die Erstellung eines Bebauungsplans nach § 2 BauGB festgeschrieben. Im Geltungsbereich sollen ca. 14 Eigenheimstandorte realisiert werden. Diese werden über die bestehende „Straße des Friedens“ westlich des Geltungsbereichs erschlossen. Im Süden des Geltungsbereichs schließt die Straße „An der Ziegelei“ an die „Straße des Friedens“ an. Im Osten befindet sich die unbefestigte „Roitzscher Straße“, welche aus dem Wohngebiet verlegt wird und in gleicher Bauweise auf dem Grundstück der Stadt (Flurstück 68) wieder hergestellt wird. Nördlich wird das Gebiet von einem befestigten Weg umgrenzt, westlich verläuft ein unbefestigter Weg. Die Wege befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches. Zur vollständigen Erschließung des Wohngebietes wird eine Ringverbindung als verkehrsberuhigter Bereich angelegt. Die Versiegelung durch die Verkehrsfläche wird so gering wie möglich gehalten.

Der Gehölzbestand im Norden des Gebietes soll erhalten bleiben, was ebenfalls der Aufwertung des Wohngebietes dient. Vorhandene Versorgungsanlagen (Strom, Gas, Trinkwasser)

werden genutzt. Für die Ableitung von Schmutzwasser muss eine Kanalverbindung zum bestehenden Netz angelegt werden. Weiterhin wird auf der Fläche der ehemaligen Ziegelei ein Versickerungsbecken für die Niederschlagswasserentsorgung angelegt. Die Sohle wird mit einer Größe von 80 m x 4 m sowie einer umlaufenden 4 m breiten Böschung geplant. Die Böschung sowie die Sohle werden begrünt. Da es sich um die Niederschlagswasserentsorgung handelt, wird hier nicht dauerhaft Wasser anstehen.

Im B-Plan wird ein allgemeines Wohngebiet (WA) mit offener Bauweise (o) festgeschrieben. Die Grundflächenzahl (GRZ) ist auf 0,4, die Geschößflächenzahl (GFZ) auf 1,2 festgesetzt, somit können ein bis zwei Vollgeschosse errichtet werden. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen sind innerhalb der Grundstücksgrenze vorzusehen. Die privaten Flächen außerhalb der Bebauungsgrenze sind als Grünflächen anzulegen, der Versiegelungsgrad im B-Plan-Gebiet soll auf ein unvermeidbares Maß reduziert werden. Auf den Grundstücken ist eine natürliche Versickerung zu gewährleisten.

### **1.3 Methodische Vorgehensweise/ angewandte Untersuchungsmethoden**

Die Umweltprüfung dient im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes der ordnungsgemäßen Vorbereitung des Abwägungsverfahrens. Im Umweltbericht werden alle erheblichen zu erwartenden Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Natur und Landschaft ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse des Umweltberichtes finden in der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange Berücksichtigung (§ 1 Abs. 7 BauGB).

Die Untersuchungen der zu erwartenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft, die sich aus der Aufstellung des Bebauungsplanes ergeben können, basieren auf der Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen des Geltungsbereiches sowie der Auswertung folgender verfügbarer Daten und Unterlagen:

- MINISTERIUM FÜR RAUMORDNUNG, LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT DES LANDES SACHSEN-ANHALT (2001): Die Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalts.

### **1.4 Abgrenzung des Planungsraumes**

Der Geltungsbereich des B-Plans umfasst die oben genannten Flurstücke. Das Wohngebiet ist über die „Straße des Friedens“ im Westen erreichbar. Im Süden des Geltungsbereichs verläuft die Straße „An der Ziegelei“, an diese schließt nach Norden die unbefestigte „Roitzscher Straße“. Nördlich des Geltungsbereichs verläuft ein befestigter Weg, im Osten verläuft ein unbefestigter Weg.

Gegenstand des Umweltberichtes sind die innerhalb des Geltungsbereiches befindlichen Flächen, deren Änderung der bisherigen Nutzungsart Auswirkungen auf die Schutzgüter erwarten lässt.

## **2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele**

### **2.1 Umweltschutzziele**

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Pomselberg“ sind die umweltrelevanten Fachgesetze des Bundes und der Länder zu berücksichtigen, um die ökologische Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten und zu erhalten:

Folgende Umweltschutzziele der Fachgesetze sind zu berücksichtigen:

- sparsamer und schonender Umgang mit natürlichen Ressourcen
- Begrenzung der Bodenversiegelung und des Landschaftsverbrauchs auf ein Minimum

- Reduktion der Flächeninanspruchnahme für die bauliche Nutzung durch Nutzung brachliegender Flächen bzw. Nachverdichtung von Baulücken im Innenbereich
- Entsiegelung und Rückbau brachliegender Bebauung
- Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume sowie der Artenvielfalt
- Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft
- Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft
- Hochwasserschutz
- Aufbau ökologischer Verbundsysteme.

## 2.2 Berücksichtigung von Fachgesetzen und Fachplänen

Anhand der vorliegenden Fachgesetze erfolgt auf der Ebene des Umweltberichtes, die Prüfung, inwieweit die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Lebensräume, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft/ biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter von der Aufstellung des Bebauungsplanes betroffen sind.

Die folgenden Fachgesetze kommen dabei in der jeweils gültigen Fassung für die einzelnen Schutzgüter zur Anwendung:

### Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensräume

- Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 14 Abs.1 BNatSchG
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

### Schutzgut Boden

- Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 14 Abs.1 BNatSchG
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV)
- Bodenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BodSchG LSA)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)

### Schutzgut Wasser

- Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 14 Abs.1 BNatSchG
- Wassergesetz Sachsen-Anhalt (WG LSA)

### Schutzgut Klima/ Luft

- Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 14 Abs.1 BNatSchG
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)
- Technische Anleitung Luft (TA-Luft)

Schutzgut Landschaft/ biologische Vielfalt

- Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 14 Abs.1 BNatSchG
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)

Schutzgut Mensch

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV)
- Technische Anleitung Lärm (TA-Lärm)
- Technische Anleitung Luft (TA-Luft)

Schutzgut Kultur- und sonstige Schutzgüter

- Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Die in den vorgenannten Fachplanungen aufgeführten und relevanten Umweltziele werden für die naturräumliche Situation des Geltungsraumes abgeleitet und benannt.

### **3 Ermittlung der Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter (inkl. Prognose bei Durchführung der Planung)**

Holzweißig liegt im Landkreis Anhalt-Bitterfeld und ist ein Ortsteil der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Der Planungsraum liegt zwischen der Bundesstraße 100 und der Bahnlinie Bitterfeld - Halle. Das geplante Wohngebiet liegt auf dem ehemaligen Gelände der Grube „Friedrich III“.

Das zu untersuchende Gebiet liegt laut der naturräumlichen Einordnung Sachsen-Anhalts in der Bergbaufolgelandschaft Tagebauregion Bitterfeld. Die Bergbaufolgelandschaften nehmen eine Sonderstellung ein, da die Nutzung der Flächen gravierende Veränderungen der naturhaushaltlichen Prozesse nach sich ziehen. Diese Landschaften stellen jedoch nach der Nutzung auch einen wertvollen Sekundärlebensraum für Pflanzen und Tiere dar. Für den Naturschutz haben sie eine wesentliche Bedeutung (MLU 2001).

#### **3.1 Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)**

Das Schutzgut Wasser mit den Funktionen des Grund- und Oberflächenwassers hat im Naturhaushalt die Aufgabe, die Wassermenge und -güte des ober- und unterirdischen Wassers zu erhalten, zu erneuern und nachhaltig zu sichern.

Das Grund- und Oberflächenwasser erfüllt folgende Funktionen:

- Reservehaltung von Trink- und Brauchwasser
- Verdünnung und Selbstreinigung von Abwasser (-rückständen)
- Nahrungsquelle für den Menschen (Fischfang)
- Lebensraum für Tiere und Pflanzen
- Faktor der Wohn- und Erholungsqualität (Aktionsraum, Landschaftsbild).

Ferner ist das Wasser ein entscheidender klimatischer Wirkfaktor (günstige Beeinflussung des Klimas der Umgebung von Wasserflächen durch deren ausgeglichenen Tages- und Jahresgang).

Besondere Berücksichtigung der Funktionen für das Schutzgut Wasser finden gemäß Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt:

- Naturnahe Oberflächengewässer und Gewässersysteme (einschließlich natürlicher/ tatsächlicher Überschwemmungsgebiete) ohne oder nur mit extensiven Nutzungen,
- Oberflächengewässer mit überdurchschnittlicher Wasserbeschaffenheit,
- Vorkommen von Grundwasser in überdurchschnittlicher Beschaffenheit und Gebiete, in denen sich dieses neu bildet,
- Heilquellen und Mineralbrunnen.

### **- Bestandsbeschreibung und -bewertung -**

#### **Grundwasser**

Der Raum Bitterfeld ist in seiner geologischen Struktur und Grundwasserdynamik stark durch den Braunkohletagebau gestört. Die Grundwasserabsenkungen für den Tagebau Goitzsche hatte eine Umkehr der Grundwasserfließrichtung zur Folge. Dies führte zur Ausbildung einer Grundwasserscheide im Raum Wolfen. Die Grundwasserneubildung ist im Raum Bitterfeld mit ca. 1,5 bis 2,5 l/ s/ km<sup>2</sup> (JORDAN & WEDER 1995) als gering einzustufen.

Die LMBV weist darauf hin, dass das Gebiet ebenfalls von Flutungen der Restlöcher und damit dem Grundwasseranstieg unterliegt, welcher derzeit abgeschlossen ist. Die Grundwasserstände liegen den natürlichen, klimatisch bedingten Grundwasserschwankungsbereich. Für den mittleren stationären Strömungszustand lässt sich ein flurferner Grundwasserstand von mehr als 2 m prognostizieren.

#### **- Bedeutung -**

Das Untersuchungsgebiet besitzt nach derzeitigem Kenntnisstand für die Grundwasserneubildung keine Bedeutung.

#### **- Empfindlichkeit -**

Für die Beurteilung der Empfindlichkeit des Grundwassers wird der Geschützteitsgrad gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen bewertet sowie die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Neuversiegelung herangezogen.

Die Schutzwirkung des Grundwassers ist durch die Mächtigkeit, Durchlässigkeit und Filterfähigkeit der Deckschichten gegeben. Die Mächtigkeit und Durchlässigkeit sind Bestimmungsgrößen für die Sickergeschwindigkeit. Die Filterfähigkeit ist das Maß für das Rückhaltevermögen gegenüber eindringenden Schadstoffen, welche je nach biologischen und physikalischen Eigenschaften des Untergrundes sehr unterschiedlich sein kann (biologische Aktivität im oberen Boden, Ionenaustauschfähigkeit von Tonmineralen usw.). Die Empfindlichkeit des Grundwassers ist generell sehr hoch einzustufen, jedoch kann dies hier aufgrund der ehemals anthropogenen Nutzung mit gering bewertet werden.

#### **- Vorbelastung -**

Entsprechende Vorbelastungen im Geltungsbereich sind gegeben durch:

- anthropogene Nutzung.

#### **- Bewertung -**

Die Errichtung des Allgemeinen Wohngebietes stellt für das Schutzgut Grundwasser keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Auf den privaten Grundstücken, sind Grünflächen anzulegen, auf welchen das Niederschlagswasser versickern kann. Somit stehen die Funktionen des Naturhaushaltes nach Fertigstellung der Baumaßnahme wieder vollständig zur Verfügung.

## Oberflächenwasser

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden und somit bestehen hierfür keine Wertigkeiten.

Insgesamt liegen demnach keine besonderen Funktionen für das Schutzgut Wasser vor, die im Rahmen der Eingriffsbeurteilung weiter Berücksichtigung finden müssen. Eine Beurteilung über den Biotopwert kann für das Schutzgut Wasser ausreichend abgedeckt werden.

### **3.2 Boden**

Als Teil der belebten obersten Erdkruste stellt der Boden ein "Grenzphänomen" zwischen Atmosphäre und Geosphäre dar. Er ist nach unten durch festes oder lockeres Gestein, nach oben durch eine Vegetationsdecke bzw. die Atmosphäre begrenzt, während er zur Seite gleitend in benachbarte Böden übergeht. An der Nahtstelle zwischen belebter und unbelebter Umwelt und als Träger von Nahrungsketten kommt dem Boden eine besondere Stellung innerhalb des Ökosystems zu.

Die Entstehung und Differenzierung der Bodensubstrate als Ausgangsmaterial der Bodenbildungen im periglaziären Milieu und die postglazialen Bodenbildungsprozesse stellen einen für jüngere geologische Zeitabschnitte einmaligen Prozess dar. Neben den in hohem Grade naturlandschaftlichen Böden bedürfen unter Umständen auch Bodengesellschaften, die infolge von kulturlandschaftlichen Entwicklungen gebildet wurden bzw. erhalten geblieben sind (z. B. Auenböden, Schwarzerden), als Kulturgut einen besonderen Schutz.

Gemäß § 1 (3) Nr. 2 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts „...Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können“. Im Sinne des BBodSchG erfüllt der Boden

1. natürliche Funktionen als
  - a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
  - b) Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
  - c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
3. Nutzungsfunktionen.

Als Grundlage für die gutachterliche Bewertung wurden die methodischen Ansätze des Bodenbewertungsverfahrens des Landes Sachsen-Anhalt (LAU LSA 1998) berücksichtigt und um weitere Bewertungskriterien ergänzt. Folgende Eigenschaften wurden bei der Bewertung berücksichtigt:

- die Lebensraumfunktionen
- die Reglungsfunktionen
- die Archivfunktionen.

Als Kriterien für die Bewertung der Lebensraumfunktion werden die natürliche Bodenfruchtbarkeit, das Wasserspeichervermögen sowie das Kriterium „Böden mit besonderer Standorteignung“ herangezogen. Die Reglerfunktionen werden anhand des Bewertungspunktes „Filter und Puffer für Schadstoffe“ beurteilt. Die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschich-

te wird anhand der Kriterien Seltenheit, landschaftsgeschichtliche Bedeutung und Naturnähe bewertet.

Böden reagieren empfindlich gegenüber verschiedenen Beeinträchtigungsfaktoren. Dabei handelt es sich um Versiegelung, Bodenauf- und -abtrag, Änderungen des Wasserregimes, Erosion durch Wind und Wasser sowie Schadstoffeinträge.

In der Gesamtbewertung der Böden im Hinblick auf die o. g. Kriterien (Einstufung mit sehr hoch bis sehr gering) wird den einzelnen Bodentypen eine Wertigkeit zugewiesen, die auf einer dreistufigen Bewertung basiert. Teilfunktionen mit hoher bis sehr hoher Bewertung sind vor baulichen Inanspruchnahmen zu schützen. Bei Bedarf primär zu nutzen sind hingegen die Teilfunktionen mit sehr geringer bis geringer Bewertung.

### **- Bedeutung -**

Der Betrachtungsraum ist gemäß (MLU LSA 2001) der Bodenlandschaft „Bergbaufolgelandschaften“ zuzuordnen. Durch den Abbau der Naturressourcen wurde in die natürlichen Zusammenhänge der Landschaft eingegriffen, was den Entzug, die Veränderung, den Ersatz natürlicher Komponenten sowie gravierende Veränderungen der naturhaushaltlichen Prozesse bewirkt hat. Ebenso konnten sich in den Bergbaufolgelandschaften wertvolle Sekundärlandschaften entwickeln, welche Lebensräume für Pflanzen und Tiere darstellen und teilweise für den Naturschutz von Bedeutung sind.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans sind in der Bodenübersichtskarte (BÜK400) anthropogene Böden dargestellt. Da es sich hierbei nicht um natürliche Böden handelt, ist eine Bewertung dieser nicht notwendig. Südlich von Holzweißig stellen Podsolige Sauerbraunerden bis Braunerde-Podsole und Rosterden aus Geschiebedecksand über Schmelzwassersand die vorrangige Bodenform dar.

*Tabelle 1: Bodeneigenschaften der natürlichen Bodenformen*

<b>Bezeichnung der Bodenform</b>	<b>Durchlässigkeit</b>	<b>Pufferungsvermögen</b>	<b>Austauschkapazität</b>	<b>Ertragspotenzial</b>	<b>Bindungsvermögen für Schadstoffe</b>	<b>Wasserhaushalt</b>
Podsolige Sauerbraunerden bis Braunerde-Podsole und Rosterden aus Geschiebedecksand über Schmelzwassersand	extrem	sehr gering bis gering	gering	sehr gering bis gering	gering	trocken

### **- Empfindlichkeit -**

Zur Beurteilung der Empfindlichkeit des Bodens im Raum gegenüber Neubelastungen, die durch die geplante Baumaßnahme entstehen, sind folgende Faktoren relevant:

- anthropogene Überformung (Ist-Zustand), jedoch überwachsen
- Änderung des Wasserregimes sowie Veränderung der Bodenstruktur bzw. Profildifferenzierung und
- Eintrag von verkehrsbedingten Schadstoffen während der Bauphase.

Die genannten Faktoren können u. a. zu einer Veränderung der Artenzusammensetzung auf den betroffenen Flächen führen.

### **- Vorbelastung -**

Das Schutzgut Boden im Geltungsraum ist durch vorhandene Nutzungseinflüsse vorbelastet. Im Rahmen der Baugrunduntersuchung wurde der Boden nach der Bundebodenschutz- und Altlastenverordnung analysiert. Hierbei wurde festgestellt, dass die Grenzwerte für Schadstoffe für die Nutzungskategorien „Kinderspielplätze“ und „Wohngebiete“ generell eingehalten bzw. unterhalb der analytisch angegebenen Bestimmungsgrenze liegen.

Wesentliche Belastungsfaktoren sind:

- Lage auf ehemaligen Braunkohletagebauegebiet sowie untertägige Auffahrungen (Tiefbaustrecken, teilweise überbaggert, Versatzmaßnahmen mit Mischbodenkippenmaterial)
- Existenz möglicher hängender Brüche
- anthropogene Überformung und Überprägung durch Ablagerungen und Altbergbauliche Bodenverfüllungen
- Bodenverdichtung
- Veränderung der Bodenstruktur.

### **- Bewertung -**

Die Bodenverhältnisse im Plangebiet sind stark durch die anthropogene Nutzung geprägt. Ein natürlicher Aufbau des Bodens ist in geringem Maß zu verzeichnen, da sich bereits eine geringmächtige Schicht Mutterboden entwickeln konnte. Für die Bewertung des Bodens werden folgende Kriterien herangezogen:

- Lebensraum für Pflanzen mit den Kriterien Standortpotenzial sowie natürliche Bodenfruchtbarkeit und
- Bestandteil des Naturhaushalts und hier insbesondere des Wasserhaushalts.

Die Leistungsfähigkeit des Bodens als Standort für Kulturpflanzen, die sich aus der Bodenzahl ableitet, stellt ein Maß für die Ertragsfähigkeit dar. Das Plangebiet weist eine geringe Eignung als Pflanzstandort auf. Die Austauschkapazität sowie das Pufferungs- und Bindungsvermögen des Bodens werden sehr gering eingestuft.

Eine Bewertung des biotischen Ertragspotenzials, des Lebensraumpotenzials und weiterer Kriterien ist im Plangebiet nicht sinnvoll, da die Natürlichkeit nicht bzw. nur in einem geringen Maß, vorhanden ist. Die Böden im Plangebiet weisen nur ein sehr geringes Konfliktpotenzial, beruhend auf einer nicht mehr gegebenen Naturnähe, auf.

## **3.3 Luft und Klima**

### **- Regionalklima -**

Holzweißig liegt in der Landschaftseinheit der Bergbaulandschaften. Hier sind die klimatischen Auswirkungen noch weitgehend unbekannt. Die in die Luft gelangenden brennenden Flöze sowie die Staubaufwirbelungen unbefestigter Halden führen zu Beeinträchtigungen. Umgeben ist Holzweißig von der Landschaftseinheit des Halleschen Ackerlandes, hier herrscht subkontinental beeinflusstes Binnenklima des Übergangsbereichs vor. Die Jahresniederschlagssumme liegt bei 550 bis < 550 mm. Die Durchschnittstemperaturen im Januar liegen bis -1 bis 0°C und im Juli bei > 18°C.

### **- Lokalklima -**

Die Nutzungsstruktur des Geltungsbereiches des B-Plans ist aktuell durch Gehölze mit Ruderalfluren charakterisiert. Im Gehölzbestand kühlt sich ein größeres Luftvolumen ab, erreicht

aber nicht die tiefen Temperaturen des Offenlandes. Größere Gehölzbestände besitzen insgesamt einen ausgeglichenen Wärmehaushalt und können somit auch tagsüber Kaltluft abgeben. Ein weiterer Unterschied gegenüber dem Freiland sind die stark reduzierten Windgeschwindigkeiten, eine höhere relative Luftfeuchte sowie Verdunstungsrate. Die Ruderalflächen besitzen eine regulierende Funktion. Die Bereiche kühlen sich nachts ab und produzieren Kaltluft. Vor allem im Bereich der ehemaligen Ziegelei, kann sich die Luft hier gut verteilen. Innerhalb des Geltungsbereiches sind die Ruderalflächen nur kleinflächig vorhanden und weisen demnach eine geringere Wirkung auf.

Bei bebauten Gebieten, welche den Geltungsbereich umgeben, hängt die klimatische Situation stark von der Dichte, Höhe und Anordnung der Häuser sowie vom Durchgrünungsgrad und von der Lage im Raum ab. So lassen sich die bebauten Siedlungsgebiete aufgrund der hohen Versiegelungsrate allgemein als Wärmeinsel einstufen. Folge der starken Versiegelung sind eine erhöhte Wärmeabstrahlung und eine im Vergleich zum unbebauten Umland geringere relative Luftfeuchte. Die Siedlungsstrukturen nehmen aufgrund der dörflichen Strukturen eine Sonderstellung ein. Die Klimaparameter dieser bebauten Bereiche unterscheiden sich von denen stark versiegelter Gebiete, wie Großstädte. Die überwiegend lockere Bebauung mit umliegenden Gärten oder Grünflächen, die vergleichsweise geringere Versiegelungsrate sowie die Lage im Übergangsbereich zur freien Landschaft verhindern eine übermäßige Aufheizung und ermöglichen eine gute Durchlüftung dieser Siedlungsbereiche.

### **- Luft -**

Seit Beginn der 90er Jahre hat, bedingt durch den Einsatz moderner emissionsarmer Technologien und Rohstoffe in Gewerbe und Industrie, die Umstellung der Mehrheit der Haushalte von Kohle- auf Öl- und Gasheizungsanlagen sowie die wirtschaftlichen Veränderungen im Allgemeinen, eine spürbare Verbesserung der landesweiten Luftqualität eingesetzt (LAU LSA 1997 bis 2013). Demgegenüber führt die stetige Zunahme des Kfz-Verkehrs zu einer hohen Luftbelastung, dem jedoch durch eine verbesserte Abgastechnik versucht wird, entgegen zu wirken. In den letzten Jahren konnten bezüglich der Kfz-bedingten Emissionen keine signifikanten Trends nachgewiesen werden. Oftmals überdecken aber auch klimaabhängige Schwankungen eine mögliche Trendaussage. Dennoch muss mit Sicht auf die EU-Richtwerte von einer auch gegenwärtig zu hohen Belastung, vor allem entlang stark befahrener Straßen, mit Benzol, Feinstäuben, Ruß und Stickstoffoxiden ausgegangen werden (LAU LSA 1997-2013).

Bedingt durch die Lage des Planungsraumes in der Bergbaulandschaft, wird angenommen, dass die Belastung der Luft hier erhöht ist. Nachweise hierfür liegen aktuell nicht vor. Aufgrund des dichten Gehölzbewuchses im Geltungsbereich sowie in der Umgebung, kann von einer filternden Wirkung ausgegangen werden.

### **- Empfindlichkeit -**

Die Luft ist gegenüber Verschmutzungen sehr empfindlich. Sowohl die Zunahme von Emissionsquellen, als auch der Verlust von Vegetationsflächen führen zur Minderung der Luftqualität, was u. a. zu einer Abnahme der Sauerstoffproduktion und einer Zunahme von Stäuben und Luftschadstoffen führt.

Für das klimatische Regenerationspotenzial bestehen im Hinblick auf die geplante Baumaßnahme Empfindlichkeiten gegenüber folgenden Faktoren:

- Zunahme von Schadstoffimmission im Bereich von potenziellen Luftregenerationsflächen während der Bauphase im Planungsraum
- Veränderung der Vegetationsstruktur bzw. Verlust von klimatisch wirksamen Strukturen.

Der Verlust von Gehölzstrukturen führt zur Minderung der Sauerstoffproduktion bzw. Kohlendioxidbindung sowie zur Minderung der Luftfilterung. Die Gehölzstrukturen weisen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen auf.

#### **- Vorbelastung -**

Der Planungsraum ist insbesondere durch die Lage in der Bergbaulandschaft vorbelastet. Weitere Quellen für die Luftbelastung im Planungsraum sind:

- Belastung durch verkehrsbedingte Schadstoffe des vorhandenen Straßenverkehrs
- Belastung durch Emissionen aus Heizungsanlagen der Siedlungen, Abwasser und Müll.

#### **- Bewertung -**

Aufgrund der gegenwärtigen Biotopausstattung des Planungsraumes, weist das Gebiet eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut Luft und Klima auf. Jedoch ist hier zu bemerken, dass die vorhandenen Strukturen teilweise auch erhalten werden und nur ein Teilbereich bebaut wird. Ein Verlust der Biotope hat keine erheblichen Wirkungen auf das Mikroklima.

### **3.4 Tiere und Pflanzen**

#### **Potenzielle natürliche Vegetation**

Unter der potenziellen natürlichen Vegetation ist die Pflanzengesellschaft zu verstehen, die sich unter den gegenwärtigen spezifischen standörtlichen Bedingungen ohne weitere anthropogene Einflussnahme natürlicherweise entwickeln würde. Sie lässt Rückschlüsse auf die im Planungsgebiet vorherrschenden Standortverhältnisse zu und gibt Aufschluss darüber, mit welcher ökologischen Zielsetzung Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, etwa Neuanpflanzungen, durchzuführen sind.

Im Planungsraum stellen Typische und Haselwurz-Labkraut-Traubeneichen-Hainbuchenwälder die potenzielle natürliche Vegetation dar, welche jedoch durch die Sukzessionskomplexe auf tertiären Kippflächen der Tagebaulandschaften gestört ist.

#### **Reale Vegetation**

Der Geltungsbereich befindet sich in der Ortslage von Holzweißig und wurde ehemals bergbaulich genutzt. Seit der Aufgabe der Nutzung konnte sich hier eine Waldstruktur entwickeln. Diese weist in Teilbereichen eine Ausprägung natürlicher Arten auf, im Zentrum der Waldfläche wurde ein Reinbestand der nicht-heimischen Robinie nachgewiesen. Randlich haben sich Ruderalfluren verschiedener Ausprägung etabliert.

#### **- Bedeutung/ Empfindlichkeit -**

Die spezifische Empfindlichkeit der Biotop- und Nutzungstypen gegenüber anthropogenen Eingriffen ist auch von der Art und der Intensität der Standort verändernden Wirkungsfaktoren, die von dem geplanten Vorhaben ausgehen, abhängig sowie von der Dauer der Wiederherstellbarkeit der Biotoptypen.

In die Bewertung der Empfindlichkeit fließen daher folgende Faktoren ein:

- Versiegelung/ Flächenverlust
- Schadstoffeintrag
- Dauer der Wiederherstellbarkeit/ Regenerationsvermögen.

Im Zusammenhang mit der Empfindlichkeit sind die Regenerierbarkeit und der Zeitraum der Wiederherstellung eines Biotops (Neuanlage bis gleichwertiger Zustand) von Bedeutung.

Diese Faktoren sind nicht im engeren Sinne Wert bestimmend, spiegeln sich aber im Biotopwert wieder.

In der nachfolgenden Tabelle sind alle im Planungsraum erfassten Biototypen aufgelistet und entsprechend der „Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt“ (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt, RdErl. 12.3.2009, Wiederinkraftsetzen und Zweite Änderung) bewertet worden. Der Biotopwert 30 stellt hierbei den höchsten Wert, 0 hingegen den niedrigsten Wert dar. Gehölzstrukturen werden mit einem zusätzlichen Buchstaben (a - c) in Alterskategorien eingestuft, diese führen zum Abzug des Biotopwertes. Die genaue Beschreibung hierzu erfolgt in der Biotopbeschreibung.

Tabelle 2: Erfasste Biototypen innerhalb des Planungsraumes

Code	Biototyp	Biotopwert
	<b>Wälder/ Forste</b>	
	<i>Reinbestand Laubholz</i>	
XXR/c	Reinbestand Robinie	8
	<i>Mischbestand Laubholz</i>	
XQX/c	Überwiegend heimische Baumarten	17
	<i>Einzelbaum/ Baumgruppe/ Baumbestand/ Einzelstrauch</i>	
HEC/c	Baumbestand, heimische Arten	20
HED/c	Baumbestand, nicht-heimische Arten	13
HEX/c	sonstiger Einzelbaum	12
HEY/b	sonstiger Einzelstrauch	9
	<i>Hecke</i>	
HHA/b	Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten	18
HHB/c	Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten	20
	<i>Sonstiges Gebüsch</i>	
HYA/b	Gebüsch frischer Standorte (überwiegend heimische Arten)	20
	<b>Grünland</b>	
	<i>Sonstiges Grünland</i>	
GSB	Scherrasen	7
	<b>Ruderalfluren</b>	
URA	Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten	14
URB	Ruderalflur, gebildet von ein- bis zweijährigen Arten	14
	<b>Siedlungsbiotope/ Bebauung</b>	
BE.	Ver- und Entsorgungsanlagen	0
	<i>Individual-gärtnerisch genutzte Flächen</i>	
AKC	Ziergarten	7
	<i>Weg</i>	
VWA	Unbefestigter Weg	6
VWB	Befestigter Weg	0
	<i>Straße</i>	
VSB	Straße (versiegelt)	0
	<i>Platz</i>	
VPX	Unbefestigter Platz	2
VPZ	Befestigter Platz	0

### Biotopbeschreibung

#### Reinbestand Robinie (XXR/c)

Der Geltungsbereich des B-Plangebietes weist überwiegend Waldflächen auf, welche jedoch in Absprache mit der zuständigen UNB nicht nach dem Waldgesetz zu behandeln sind. Im Zentrum dieser Waldfläche wurde ein Reinbestand aus Robinien (*Robinia pseudoacacia*) jungen Alters festgestellt.

Mischbestand Laubholz (XQX/c)

Der Robinienreinbestand ist von heimischen Gehölzen, ebenfalls jungen Alters, umgeben. Nachgewiesen wurden Birke (*Betula pendula*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*) und Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*).

Baumbestand, heimische Arten (HEC/c)

Im Westen des Geltungsbereichs besteht ein junger Baumbestand aus heimischen Arten. Festgestellt wurden Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*) und Stiel-Eiche (*Quercus robur*). Zwischen den jungen heimischen Bäumen stehen wenige nicht-heimische Robinien (*Robinia pseudoacacia*) und Eschen-Ahorn (*Acer negundo*) sowie Sträucher aus Rosen (*Rosa spec.*), Brombeere (*Rubus spec.*) und Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*). Im Süd-Westen, zwischen den Trafohäuschen und dem Glascontainer-Platz wurde ein Gehölz aus Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*) nachgewiesen. Die Gehölze sind etwa 4 bis 8 Jahre alt.

Baumbestand, nicht-heimische Arten (HED/c)

Im Osten des Geltungsbereichs wurde ein Gehölzstreifen aus überwiegend nicht heimischen Arten nachgewiesen. Hauptbaumart ist Robinie (*Robinia pseudoacacia*), weiterhin kommen wenige heimische Arten, wie Weide (*Salix spec.*) und Rose (*Rosa spec.*) vor. Auf der Ruderalflur im Westen des Gebietes wurde ebenfalls ein kleinflächiger Robinienbestand festgestellt. Die Gehölze sind etwa 4 bis 8 Jahre alt.

Sonstiger Einzelbaum (HEX/c)

Ebenfalls im Westen des Gebietes stehen zwei einzelne Winter-Linden (*Tilia cordata*), welche etwa 4 bis 8 Jahre alt sind.

Sonstiger Einzelstrauch (HEY/b)

Auf der Ruderalfläche im Westen des Gebietes stehen mehrere einzelne Rosen- und Weiden-Sträucher (*Rosa* und *Salix spec.*), welche etwa 3 bis 5 Jahre alt sind.

Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten (HHA/b)

Auf der Ruderalfläche der ehemaligen Ziegelei besteht eine Strauchhecke aus heimischen Arten, im Alter von ca. 6 bis 8 Jahren.

Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten (HHB/b)

Die südliche Begrenzung der ehemaligen Ziegelei zur Kleingartenanlage wird durch eine gepfanzte Strauch-Baumhecke aus heimischen Arten im Alter von ca. 4 bis 8 Jahren gebildet.

Gebüsch frischer Standorte (überwiegend heimische Arten, HYA/b)

Im Osten der ehemaligen Ziegelei hat sich im Laufe der Zeit ein dichtes Gebüsch aus Brombeeren etabliert. Das Alter wird auf ca. 6 bis 8 Jahre geschätzt.

Scherrasen (GSB)

Entlang der Straße „An der Ziegelei“ wurde Scherrasen nachgewiesen.

Ruderalflur, gebildet aus ausdauernden Arten (URA)

Im Westen des Geltungsbereichs sowie im Nord-Osten wurden Ruderalfluren aus ausdauernden Arten festgestellt. Es wurden folgende Arten nachgewiesen (da es sich um eine Herbst-Winter-Kartierung handelt, konnten nicht alle Arten sicher bestimmt werden): Wilde Möhre (*Daucus carota*), Habichtskraut (*Hieracium*), Klee (*Trifolium*), Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*), Gemeine Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Nachtkerze (*Oenothera*), Storchschnabel (*Gera-*

nium), Schwingel (*Festuca*), Fingerkraut (*Potentilla*), Ampfer (*Rumex*) und Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*).

#### Ruderalflur, gebildet aus ein- bis zweijährigen Arten (URB)

Auf nahezu der gesamten Fläche der ehemaligen Ziegelei sowie auf einer Fläche westlich der „Roitzscher Straße“ wurde eine Ruderalflur aus ein- bis zweijährigen Arten festgestellt. Nachgewiesene Arten sind zum Beispiel Weg-Rauke (*Sisymbrium officinale*), Schöterich (*Erysimum*), Mäuse-Gerste (*Hordeum murinum*), Gewöhnliche Vogelmiere (*Stellaria media*) und Malve (*Malva*).

#### Ver- und Entsorgungsanlagen (BE.)

Im Westen des Geltungsbereichs stehen zwei Trafohäuschen, an welche das geplante Wohngebiet angeschlossen wird.

#### Ziergarten (AKC)

Das geplante Wohngebiet wird in den bestehenden Ort Holzweißig integriert. Im Westen grenzt direkt eine Siedlung mit Gärten an.

#### Unbefestigter Weg (VWA)

Die „Roitzscher Straße“ verläuft im Osten des Geltungsbereiches und ist mit einer Schotter-schicht bedeckt. Im Westen verläuft ein Feldweg.

#### Befestigter Weg (VWB)

Nördlich der ehemaligen Ziegelei verläuft ein mit Betonplatten befestigter Weg zu einem Firmengelände im Osten.

#### Straße versiegelt (VSB)

Die Straße „An der Ziegelei“ ist mit Betonplatten versiegelt.

#### Unbefestigter Platz (VPX)

Im Südwesten des Geltungsbereichs, an der Straße „An der Ziegelei“ befindet sich ein Platz mit Glascontainern.

#### Befestigter Platz (VPZ)

Südlich der Straße „An der Ziegelei“ befindet sich eine Parknische.

### **- Vorbelastungen-**

Das B-Plangebiet liegt auf der Fläche der ehemaligen Grube „Friedrich III“. Hier wurde von 1890 bis 1905 Braunkohle im Tagebau und Tiefbau in Teufen um 15 bis 25 m abgebaut. Im Jahr 1976 wurden nach zahlreichen Tagesbrüchen Versatzmaßnahmen durchgeführt, welche 2002/ 2003 mit der Verfüllung lokaler Resthohlräume nochmals spezifiziert wurden. Aufgrund dessen und der Lage in der Ortslage Holzweißig weist das Gebiet folgende Vorbelastungen auf:

- diffuse Stoffeinträge durch die Siedlungen und Gewerbe (z. B. Müllablagerung, Schadstoffe)
- ehemalige tagebauliche Nutzung.

### **Fauna**

Neben dem Pflanzen- und Biotopbestand sind faunistische Angaben für die Einschätzung der ökologischen Wertigkeit von Vorhabensflächen von Bedeutung. Sie lassen detailliertere Bewertungen der Lebensraumqualität und eine Prognose der möglichen Wirkungen infolge der Umsetzung des B-Planes auf die Tierwelt zu, wenn dazu in Art und Umfang ausreichend gesichertes Datenmaterial zur Verfügung steht.

Bei Fehlen von Langzeiterfassungen besteht die Möglichkeit, nach Erfahrungswerten aus der Art der vorhandenen Biotoptypen, deren Naturnähe, dem im Landschaftsraum vorhandenen Artenspektrum und dem Maß der anthropogenen Einflüsse auf die Wahrscheinlichkeit des Auftretens bestandsbedrohter und geschützter Tierarten zu schließen. Die Artenvielfalt und Artenzusammensetzung der Fauna hängt im Wesentlichen von der Flächennutzung, der Beschaffenheit der Vegetationsstrukturen (Artenspektrum) sowie von dem anthropogenen Einfluss ab. Im Rahmen des Vorhabens wurde im Jahr 2017 ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag durch das Büro LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH Dessau-Roßlau erstellt. Auf diesen wird sich im Folgenden bezogen.

### Brutvögel

Der Planungsraum wurde am 13.06.2017 hinsichtlich Brutvögel begangen, trotz der fortgeschrittenen Brutperiode konnten folgende Arten nachgewiesen werden:

Tabelle 3: Im Planungsraum nachgewiesene Brutvogelarten

Art	Wissenschaftlicher Name	BNat SchG	EU VS-RL	RL D	RL ST
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	B	-	-	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	-	-	-
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	B	-	V	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	-	-	-
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	-	-	-

**BNatSchG** – B: besonders geschützt, S: streng geschützt

**EU VS-RL - Anh. I:** Arten des Anhang I der EU Vogelschutzrichtlinie

**RL LSA:** Rote Liste Sachsen-Anhalt (APUS 2017):

1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste

**RL D:** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (NABU 2015):

1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste

Weiterhin wurden folgende Arten, aufgrund der Habitatausstattung, als potenziell vorkommend eingeschätzt:

Tabelle 4: Im Planungsraum potenziell vorkommende Brutvogelarten

Art	Wissenschaftlicher Name	BNat SchG	EU VS-RL	RL D	RL ST
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	B	-	3	V
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	B	-	V	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	-	-	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	-	-	-
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	B	-	V	-
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B	-	-	-
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	B	-	-	-
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B	-	-	-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	-	-	-

Da es sich um einen jungen Baumbestand handelt, können Höhlenbrüter ausgeschlossen werden. Für typische Pionierwald-Arten ist der Bestand hingegen bereits zu schattig und zu weit aufgewachsen.

### Zauneidechsen

Während der Brutvogelkartierung konnten ebenfalls Zauneidechsen nachgewiesen werden. Auf den südexponierten Ruderalflächen wurden 10 Individuen unterschiedlicher Altersklassen festgestellt (5 Juvenile, 4 Weibchen und 1 Männchen). Die Art gilt als streng geschützt

nach dem BNatSchG und wird m Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Für eine aussagekräftige Einschätzung der bestehenden Population stehen noch Kartierungen während der Aktivitätsphase aus.

### Fledermäuse

Das Vorkommen von Fledermausarten kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, jedoch nutzen diese allenfalls die Randbereiche des Waldgebietes als Jagdgebiet. Da der Wald teilweise erhalten wird und der Verlust von Nahrungshabitaten kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 des BNatSchG darstellt, müssen Fledermäuse aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht weiter betrachtet werden. Die vorhandenen Gehölze weisen aufgrund des jungen Alters keine Eignung als Quartier für Fledermäuse auf. Für die Artengruppe der Fledermäuse kommt es nicht zu Verstößen gegen den § 44 des BNatSchG.

### - Bedeutung -

Der Geltungsbereich des B-Plangebietes ist durch eine Waldstruktur geprägt, welche jedoch sehr jung eingeschätzt wird. Die Altersstufe wird auf 4 bis 25 Jahre (nach dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) geschätzt. Trotz des jungen Alters, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Strukturen von gehölzbrütenden Vögeln genutzt werden. Zudem eignen sich die Ruderalflächen als Habitat für Zauneidechsen. Das Vorkommen weiterer artenschutzrechtlicher Arten konnte im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages ausgeschlossen werden.

Der Waldstruktur wird aufgrund des jungen Alters eine mittlere Bedeutung für die Fauna zugeschrieben. Die Ruderalbereiche weisen eine hohe Bedeutung für die Zauneidechsen dar, jedoch bestehen im Osten weiterhin große Ruderalflächen auf der Fläche der ehemaligen Ziegelei.

### - Empfindlichkeit -

Die Empfindlichkeit der Fauna in Bezug auf das Vorhaben besteht im Hinblick auf:

- Flächenverlust terrestrischer Lebensräume durch Überbauung
- Beeinträchtigung der Fauna durch Störungen
- Verlust von Lebensräumen.

Die Empfindlichkeit der Fauna gegenüber dem geplanten Bauvorhaben kann aufgrund des geringen Alters mit mittel bewertet werden. Weiterhin werden die angrenzenden Gehölzstrukturen erhalten und werden sich im Laufe der Zeit weiter entwickeln. Die Ruderalflächen, auf denen Zauneidechsen nachgewiesen wurden, weisen keine günstige Ausprägung auf. Die Flächen grenzen an einen mit Schotter versehenen Platz, welcher als Wendekreis genutzt wird. Weiterhin weisen diese Flächen eine geringe Flächengröße auf. Angrenzend befinden sich günstigere Ruderalflächen, welche nicht überbaut werden. Die Empfindlichkeit der Ruderalflächen wird hier als gering eingeschätzt.

### - Vorbelastungen -

Bestehende Vorbelastungen sind:

- geringes Bestandsalter der Gehölzbiotope
- geringe Flächengröße der Ruderalflächen
- anthropogene Überformung.

### - Bewertung -

Der Planungsraum weist anthropogene Überformungen auf, jedoch konnten sich aufgrund der Nichtnutzung Biotope etablieren, welche besonders und streng geschützten Arten einen Le-

bensraum bieten. Aufgrund dessen ist das Gebiet für das Schutzgut Tiere und Pflanzen mit mittlerer Bedeutung zu bewerten.

### 3.4.1 Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind innerhalb des Geltungsraumes nicht vorhanden. In *Tabelle 5* sind alle Schutzgebiete aufgeführt, welche in weniger als 10 km Entfernung zum Vorhaben liegen.

*Tabelle 5: Nationale Schutzgebiete in weniger als 10 km Entfernung zum Vorhaben*

Schutzgebiet	Name des Schutzgebietes	Entfernung zum PR
NSG (STNSG0120___)	Untere Mulde	5 km nördlich
NSG (STNSG0274___)	Muldetalhang Rösa	9 km östlich
NSG (STNSG0170___)	Tiefkippe Schlaitz	9 km nordöstlich
NSG (STNSG0163___)	Schlauch Burgkernitz	8 km nordöstlich
LSG (STLSG0085ABI)	Südliche Goitzsche	1 km östlich
LSG (STLSG0035BTF)	Dübener Heide	7 km nordöstlich
Naturpark (STNUP0003LSA)	Dübener Heide/ Sachsen-Anhalt	7 km nordöstlich

### 3.4.2 Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie

Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie sind innerhalb des Geltungsraumes nicht vorhanden. In der folgenden *Tabelle 6* sind die Natura 2000-Gebiete in weniger als 10 km Entfernung zum Vorhaben aufgeführt.

*Tabelle 6: Schutzgebiete nach der FFH-RL in weniger als 10 km Entfernung zum Vorhaben*

Schutzgebiet	Name des Schutzgebietes	Entfernung zum PR
FFH (DE 4335-301)/ STFFH0180LSA	Mulde oberhalb Pouch	7 km östlich
FFH (DE 4434-303)/ STFFH0129LSA	Untere Mulde	5 km nördlich
SPA (DE 4235-302)/ STSPA0001LSA	Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst	5 km nördlich

### 3.4.3 Streng geschützte Arten im Sinne des BNatSchG und NatSchG LSA

Die streng geschützten Arten sind im § 10 BNatSchG Abs. 2 Nr. 11 definiert. Dabei handelt es sich um Arten, die in folgenden Verordnungen aufgeführt sind:

- im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, EU-Artenschutzverordnung)
- in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie)
- in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2 BNatSchG (streng geschützt gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)).

Ein Eingriff in Biotopstrukturen, die Vorkommen von wild lebenden bzw. wachsenden streng geschützten Tier- und Pflanzenarten aufweisen, ist unzulässig. Den streng geschützten Arten kommt nach § 19 Abs. 3 eine besondere Bedeutung zu.

Werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten trotz Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und CEF-Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen öko-

logischen Funktionalität erfüllt und soll das Vorhaben dennoch zugelassen werden, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein.

Ausnahmen können zugelassen werden

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur dann zugelassen werden, wenn:

- zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Das Fehlen von Alternativen muss nachgewiesen werden.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich die Größe oder das Verbreitungsgebiet der betroffenen Populationen verringert, wenn die Größe oder Qualität ihres Habitats deutlich abnimmt oder wenn sich ihre Zukunftsaussichten deutlich verschlechtern.

Bei Vorliegen einer Beeinträchtigung der lokalen Population oder der Schädigung einer Lebensstätte einer relevanten Art trotz der Durchführung zumutbarer Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen können **Kompensationsmaßnahmen** (compensation measures) bzw. Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen, FCS = favourable conservation status = günstiger Erhaltungszustand) erforderlich werden.

Ziel dieser FCS-Maßnahmen ist die Abwendung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Naturraum (artspezifische Abgrenzung) insgesamt als Zulassungsvoraussetzung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Dabei können die FCS-Maßnahmen in einem anderen – weniger eng gesetzten – räumlichen Rahmen stattfinden und es genügt, wenn sie ihre Wirkung zeitlich nach dem Eintreten der Beeinträchtigung entfalten.

Nachweise über Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse (Schutzstatus gemäß § 10 Abs. 2 Pkt. 11 BNatSchG und gemäß § 11 Abs. 2 Pkt. 10 NatSchG LSA) innerhalb der Grenzen des B-Planes „Pomselberg“ sind bekannt. Es sind jedoch noch weitere Untersuchungen hinsichtlich des Vorkommens erforderlich. Diese sind während der Aktivitätsphase vor dem Baubeginn durchzuführen. Bei Nachweisen sind weitere Maßnahmen für die Art erforderlich.

### 3.5 Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

Der Planungsraum liegt am Rand der Ortslage Holzweißig. Im Bereich des geplanten Wohngebietes hat sich im Laufe der Nichtnutzung eine Waldfläche entwickelt. Der nördliche Bereich wird erhalten bzw. aufgewertet. Somit bleibt ein Bereich erhalten, welcher der Erholung des Menschen dienen kann und das geplante Wohngebiet ebenfalls aufwertet. Eine aktuelle Nutzung des Waldes als Erholungsgebiete konnte nicht festgestellt werden.

**- Bewertung -**

Das Gebiet weist hinsichtlich des Schutzgutes Mensch keine erhebliche Bedeutung auf. Durch die Anlage des Wohngebietes kommt es zu einer Aufwertung des Gebietes, es wird sich in den bestehenden Siedlungscharakter einfügen.

**- Vorbelastungen -**

Das Gebiet wurde früher bergbaulich genutzt. Im Rahmen der Baugrunduntersuchung wurde der Boden nach der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung analysiert. Hierbei wurde festgestellt, dass die Grenzwerte für Schadstoffe für die Nutzungskategorien „Kinderspielflächen“ und „Wohngebiete“ generell eingehalten bzw. unterhalb der analytisch angegebenen Bestimmungsgrenze liegen.

Folgende Vorbelastungen bestehen für den Menschen und seine Gesundheit:

- Lage auf ehemaligen Tagebaugelände sowie untertägige Auffahrungen (Tiefbaustrecken, teilweise überbaggert, Versatzmaßnahmen mit Mischbodenkippenmaterial)
- Existenz möglicher hängender Brüche
- anthropogene Überformung und Überprägung durch Ablagerungen und Altbergbauliche Bodenverfüllungen.

**- Bewertung -**

Der Standort weist keine naturräumlichen Eigenheiten auf, die Bedeutung als Erholungsgebiet wird aufgrund der jungen Struktur als gering bis mittel eingeschätzt. In der großräumigen Umgebung des Gebietes sind jedoch großflächige, der Erholung dienende, Bereiche vorhanden. Die Errichtung des Wohngebietes würde sich gut ins bisherige Siedlungsbild einfügen.

**3.6 Landschaft und biologische Vielfalt**

In Anlehnung an den § 1 des NatSchG LSA ist das vorhandene Landschafts- bzw. Ortsbild nach den Kriterien "Vielfalt", "Eigenart", "Schönheit" und "Erholungswert" von Natur und Landschaft zu beurteilen. Weiterhin werden Sichtbeziehungen, Grad der Naturnähe, Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen, Ausstattung mit erlebniswirksamen, naturraum- bzw. kulturraumtypischen Landschaftselementen und Erlebniswert des Landschaftsbildes für die Bewertung genutzt.

Die Beurteilung der Bedeutung des Landschaftsraumes hinsichtlich seiner Funktionen unterscheidet sich insofern von anderen Bewertungen, da sie sich nur indirekt auf naturwissenschaftliche/ naturhaushaltliche Kriterien gründet. Eine subjektive Beurteilung ist daher innerhalb dieser Einschätzung nicht vollständig auszuschließen.

**- Bedeutung -**

Das Orts- und Landschaftsbild des Geltungsbereichs des B-Plans „Pomselberg“ ist durch die Ortslage geprägt und weist eine junge Waldstruktur auf, welche das Landschaftsbild hier ebenfalls prägt. Im Bereich der ehemaligen Ziegelei hat sich eine großflächige Ruderalfläche etabliert, welche von Gehölzen umgeben ist. Das geplante Wohngebiet befindet sich in der nördlichen Ortslage und ist durch die Bahnstrecke von der südlichen Ortslage abgetrennt. Dem Landschaftsbild wird somit im Planungsraum eine mittlere Bedeutung zugesprochen.

**- Empfindlichkeit -**

Bei der Beurteilung der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes müssen die von der geplanten Maßnahme ausgehenden beeinträchtigenden Wirkungen zugrunde gelegt werden:

- Flächenverlust und Umnutzung von Arealen

- Überprägung des Charakters der Landschaft durch die Errichtung des Wohngebietes (visuelle Verletzlichkeit).

Die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes im Geltungsraum gegenüber Veränderungen ist der sich aufgrund der Nichtnutzung entwickelten Biotope mit mittel zu bewerten.

#### **- Vorbelastung -**

Aufgrund der Nichtnutzung des Planungsraumes konnten sich hier Biotope entwickeln. Der Geltungsbereich ist umgeben von Siedlungsstrukturen dörflichen Charakters, welche die hauptsächlichlichen Vorbelastungen des Gebietes darstellen.

#### **- Bewertung -**

Der Standort weist keine naturräumlichen Eigenheiten auf. Die sich aufgrund der Nichtnutzung entwickelten Biotope weisen eine junge Altersstruktur auf oder sind schnell wieder herstellbar. Die Errichtung des Wohngebietes würde sich ins bisherige Siedlungsbild einfügen.

### **3.7 Kultur- und sonstige Sachgüter**

Kulturgüter und Sachgüter sind nach aktuellem Kenntnisstand im Geltungsbereich nicht vorhanden und müssen hier nicht weiter betrachtet werden.

### **3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

In den vorangegangenen Abschnitten wurden alle Schutzgüter umfassend beschrieben und bewertet. Des Weiteren wurden die entsprechenden Empfindlichkeiten und Vorbelastungen aufgezeigt. Zwischen den einzelnen Schutzgütern treten vielfältige Wechselwirkungen auf. Diese bestehen z. B. zwischen den folgenden Schutzgütern direkt:

- Boden → Grundwasser, Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume
- Grundwasser → Boden, Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume
- Klima/Luft → Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume, Grundwasser, Boden
- Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume → Boden, Grundwasser, Klima/ Luft, Landschaft/ biologische Vielfalt
- Landschaft/ biologische Vielfalt → Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume.

Weiterhin bestehen neben den direkten Wechselwirkungen auch indirekte Wechselwirkungen zwischen allen Schutzgütern. So führen beispielsweise Veränderungen des Grundwassers zu Veränderungen des Bodentyps. Dies hat wiederum Auswirkung auf die Zusammensetzung von Biotoptypen (Schutzgut Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume). Eine Veränderung der Biotoptypen führt wiederum zu einem veränderten Landschaftsbild. Weiterhin haben Veränderungen der Biotopbestände auch Änderungen des Regionalklimas zur Folge (z. B. Änderung Gehölzbestand zu Scherrasen).

### **3.9 Zusammenfassende Bewertung**

Bei der geplanten Bebauung handelt es sich um ein allgemeines Wohngebiet, die Erschließungsstraßen sind teilweise bereits vorhanden. Auswirkungen auf die Umwelt ergeben sich vor allem aus der Überbauung einer vorhandenen Waldstruktur und dem Verlust weiterer Biotope und damit dem Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen. Betroffene Arten sind vor allem Brutvögel und die streng geschützte Art Zauneidechse. Da die privaten Grundstücke ebenfalls mit Grünflächen versehen werden und das Waldgebiet im Norden erhalten wird, sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft gering. Da die Wald-

struktur noch jung ist, ist die Erholungsnutzung des Gebietes bisher gering. Weiterhin bestehen im Umfeld der Erholung dienende Bereiche.

## 4 Konfliktanalyse

### 4.1 Zielkonzept zur Entwicklung von Umwelt, Natur und Landschaft

Die Nachnutzung des Altstandortes der Ziegelei führt aufgrund der sich entwickelten Biotope teilweise zu einem Verlust ökologisch wertvoller Bereiche. Durch die Errichtung eines allgemeinen Wohngebietes kommt es zu einer erhöhten Versiegelung. Da jedoch auch Grünflächen auf den Grundstücken anzulegen sind, ist zu erwarten, dass das Niederschlagswasser versickern kann und für Allerweltsarten das Gebiet nutzbar bleibt. Die Grundflächenzahl begrenzt den Versiegelungsgrad auf den Grundstücken. Zur ausreichenden Niederschlagswasserversickerung wird auf der angrenzenden Fläche im Osten ein Versickerungsbecken angelegt und begrünt. Angrenzende Gehölze werden weitestgehend erhalten bzw. werden nicht heimische Arten durch heimische Arten ersetzt. Für die streng geschützte Art Zauneidechse hingegen, ist zu prüfen ob die Population vom Vorhaben betroffen ist und ob bei Bedarf angrenzende Ruderalflächen genutzt werden können oder diese bereits besiedelt sind.

### 4.2 Planungsprognose bei Durchführung des Projektes

Aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes werden offene Böden nur in eingeschränktem Maße überbaut. Somit werden die Schutzgüter Boden und Grundwasser nur in Teilbereichen erheblich beeinträchtigt. Mit der Errichtung des Wohngebietes gehen jedoch Biotope verloren, welche einen Lebensraum für Tiere und Pflanzen darstellen. Hier kommt es zu erheblichen Auswirkungen. Da angrenzende Biotope erhalten werden, werden für das Schutzgut Klima und Luft keine erheblichen Auswirkungen erwartet. Für die Schutzgüter Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie Landschaft sind ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Wirkungen zu erwarten.

In der Bewertung der Schutzgüter wurden nur teilweise Beeinträchtigungen durch das Vorhaben abgeleitet. Auswirkungen einzelner Wirkfaktoren können jedoch gleichzeitig Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern nach sich ziehen.

Die baubedingten Auswirkungen werden für alle Schutzgüter erwartet, diese sind jedoch nur temporärer Natur.

Für erhebliche Auswirkungen sind geeignete Maßnahmen abzuleiten, um die Wirkungen möglichst gering zu halten.

Nachfolgend werden die Umweltauswirkungen tabellarisch hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet.

*Tabelle 7: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung*

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	- Verlust von der Erholung dienenden Strukturen	-
Pflanzen und Tiere	- Verlust von Lebensräumen der Zauneidechse - Beeinträchtigung der Avifauna	● ●
Boden	- Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung	●
Wasser	- Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung aufgrund von Versiegelungen	●
Luft und Klima	- Verlust von klimatisch wirksamen Biotopen	-
Kultur- und Sachgüter	- keine Auswirkungen zu erwarten	-
Wechselwirkungen	- keine Auswirkungen zu erwarten	-

● erheblich/ - nicht erheblich/ + positive Wirkung

## 4.2 Planungsprognose bei Nichtdurchführung des Projektes

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich die Altersstruktur des Waldes positiv entwickeln. Jedoch besteht die Gefahr, dass sich die invasive nichtheimische Robinie weiter ausbreitet und andere Arten verdrängt. Die kleinflächigen Ruderalbereiche würden durch die Ausbreitung der Waldstruktur ebenfalls verloren gehen. Mit der Verdrängung der Ruderalflächen, würden auch die Habitate der streng geschützten Zauneidechse verloren gehen. Negative Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Mensch sowie Kultur- und Sachgüter wären nicht zu erwarten.

## 5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs.1 BNatSchG die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft durch die geplante Nutzung des Standortes zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich zu entwickeln. Der Bebauungsplan stellt zwar selbst keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar, bereitet aber Maßnahmen vor, die als Eingriff anzusehen sind.

Im Folgenden werden für die einzelnen Schutzgüter Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich abgeleitet. In der *Anlage 2 - Festsetzungen für den B-Plan* werden die Maßnahmen ausführlich beschrieben.

### 5.1 Wasser

#### 5.1.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

##### - Grundwasser -

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes tragen folgende Maßnahmen bei:

- Vermeidung von Schachtarbeiten, die bis in Wasser führende Schichten führen, um Beeinträchtigungen der Grundwasserfließrichtung zu vermeiden
- lediglich Inanspruchnahme von Flächen innerhalb der Baugrenze als Baubetriebsflächen – eine Beanspruchung von Flächen außerhalb der Baugrenze ist unzulässig und führt zu zusätzlichen Bodenverdichtungen und damit zu weiteren Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildungsrate und des Grundwasserhaushaltes
- Beschränkung der Versiegelungsrate auf ein erforderliches Mindestmaß
- sachgemäßer Umgang und sachgemäße Lagerung von Umwelt gefährdenden Stoffen, um Einträge von Schadstoffen in das Grundwasser zu vermeiden
- Sicherheitsvorkehrungen an Baumaschinen und -geräten, um Einträge von Schadstoffen in das Grundwasser zu vermeiden.

##### - Oberflächengewässer -

Oberflächengewässer sind vom Vorhaben nicht betroffen, aufgrund dessen müssen für das Schutzgut keine Maßnahmen abgeleitet werden.

#### 5.1.2 Maßnahmen zum Ausgleich

Die folgenden Maßnahmen tragen zur Kompensation der durch das geplante Vorhaben entstehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft bei:

- Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen durch Pflanz- und Begrünungsmaßnahmen - Stärkung des Grundwasserhaushaltes durch Verbesserung der Versickerung infolge der Durchwurzelung des Bodens.

## **5.2 Boden**

### **5.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung**

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden tragen folgende Maßnahmen bei:

- lediglich Inanspruchnahme von Flächen innerhalb der Baugrenze als Baubetriebsflächen – eine Beanspruchung von Flächen außerhalb der Baugrenze ist unzulässig und führt zu zusätzlichen Bodenverdichtungen und damit zu weiteren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden
- sachgemäßer Umgang und sachgemäße Lagerung von Umwelt gefährdenden Stoffen, um Einträge von Schadstoffen in den Boden zu vermeiden
- Sicherheitsvorkehrungen an Baumaschinen und -geräten, um Einträge von Schadstoffen in den Boden zu vermeiden
- Sicherung und Schutz des abzutragenden Oberbodens sowie Wiederverwertung gesicherten Oberbodens
- soweit möglich - Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf den baubedingten Eingriffsflächen (Baubetriebsflächen)
- Beschränkung der Versiegelungsrate auf ein erforderliches Mindestmaß.

### **5.2.2 Maßnahmen zum Ausgleich**

Die folgenden Maßnahmen tragen zur Kompensation der durch das geplante Vorhaben entstehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft bei:

- Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen durch Pflanz- und Begrünungsmaßnahmen - die ganzjährige Bodenbedeckung dient der Aufwertung des Bodens sowie der Verbesserung der Bodenstruktur.

## **5.3 Luft und Klima**

### **5.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung**

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/ Luft tragen folgende Maßnahmen bei:

- lediglich Inanspruchnahme von Flächen innerhalb der Baugrenze als Baubetriebsflächen – eine Beanspruchung von Flächen außerhalb der Baugrenze ist unzulässig und führt zur zusätzlichen Inanspruchnahme von Kaltluftentstehungsgebieten und damit zu weiteren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima
- Beschränkung der Versiegelungsrate auf ein erforderliches Mindestmaß
- sachgemäßer Umgang und sachgemäße Lagerung von Umwelt gefährdenden Stoffen, um Immissionen der Luft zu vermeiden
- Sicherheitsvorkehrungen an Baumaschinen und -geräten, um Einträge von Schadstoff- und Lärmimmissionen zu vermeiden.

### **5.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich**

Die folgenden Maßnahmen tragen zur Kompensation der durch das geplante Vorhaben entstehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft bei:

- Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen durch Pflanz- und Begrünungsmaßnahmen - die Gehölze führen durch Verdunstung zu einer Erhöhung der Luftfeuchtigkeit und mindern durch Schattenwurf erhöhte Temperaturen.

## **5.4 Tiere und Pflanzen**

### **5.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung**

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen tragen folgende Maßnahmen bei:

- Verminderung von Eingriffen in hochwertige Biotopbereiche mit spezifischen Empfindlichkeiten auf ein unbedingt notwendiges Maß, z. B. Gehölzstrukturen durch Ausweisung entsprechender Schutzmaßnahmen (Bohlenummantelungen, Errichtung von Schutzzäunen)
- Gehölzrodungen und Baumfällungen außerhalb der Brutzeit gemäß § 39 BNatSchG (1. Oktober bis 28. Februar)
- Vermeidung von baubedingten Individuenverlusten der Fauna durch gezielte Maßnahmen, wie Umsiedlung der im Geltungsraum nachgewiesenen Zauneidechsen.

### **5.4.2 Maßnahmen zum Ausgleich**

Die folgenden Maßnahmen tragen zur Kompensation der durch das geplante Vorhaben entstehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft bei:

- Anpflanzung von heimischen, standortgerechten Gehölzbeständen auf den öffentlichen Grünflächen
- Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen durch Pflanzmaßnahmen
- Umwandlung der nicht heimischen Gehölzbestände in heimische Gehölzbestände
- Anpflanzung von Feldgehölzen.

## **5.5 Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung**

### **5.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung**

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung tragen folgende Maßnahmen bei:

- sachgemäßer Umgang und sachgemäße Lagerung von Umwelt gefährdenden Stoffen, um Immissionen der Luft zu vermeiden
- Sicherheitsvorkehrungen an Baumaschinen und -geräten, um Einträge von Schadstoff- und Lärmimmissionen zu vermeiden.

### **5.5.2 Maßnahmen zum Ausgleich**

Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung sind nicht erforderlich, da an dieser Stelle davon auszugehen ist, dass infolge der Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Grenz- und Richtwerte in Bezug auf Lärm und Schadstoffimmissionen keine Beeinträchtigung des Schutzgutes erfolgt.

## **5.6 Landschaft und biologische Vielfalt**

### **5.6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung**

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft und biologische Vielfalt tragen folgende Maßnahmen bei:

- Verminderung von Eingriffen in hochwertige Biotopbereiche mit Bedeutung für das Landschaftsbild auf ein unbedingt notwendiges Maß, z. B. Einzelbäume, Hecken, Gebüsche durch Ausweisung entsprechender Schutzmaßnahmen (Bohlenummantelungen, Errichtung von Schutzzäunen)
- soweit möglich - Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf den baubedingten Eingriffsflächen (Baubetriebsflächen).

### **5.6.2 Maßnahmen zum Ausgleich**

Die folgenden Maßnahmen tragen zur Kompensation der durch das geplante Vorhaben entstehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft bei:

- Anpflanzung von heimischen, standortgerechten Gehölzbeständen auf den öffentlichen Grünflächen
- Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen durch Pflanzmaßnahmen
- Umwandlung der nicht heimischen Gehölzbestände in heimische Gehölzbestände
- Anpflanzung von Feldgehölzen.

## **5.7 Kultur- und sonstige Sachgüter**

### **5.7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung**

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen in das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind nicht erforderlich. Sollten jedoch im Zuge der Umsetzung des Bauvorhabens bisher unerforschte archäologische Bodendenkmale entdeckt werden, so sind die Bauarbeiten unverzüglich zu beenden und die zuständigen Behörden zu informieren.

### **5.7.2 Maßnahmen zum Ausgleich**

Maßnahmen zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen in das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind nicht erforderlich.

## **5.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Die vorgenannten Ausgleichsmaßnahmen haben untereinander keine negativen Wechselwirkungen.

## 5.9 Übersicht der landschaftspflegerischen und artenschutzrechtlichen Maßnahmen

Die in den vorherigen Kapiteln kurz benannten Maßnahmen werden hier noch einmal in einer Tabelle dargestellt. In der *Anlage 2 - Festsetzungen für den B-Plan* werden die Maßnahmen ausführlich beschrieben.

Tabelle 8: Übersicht der landschaftspflegerischen und artenschutzrechtlichen Maßnahmen

Maßnahme Nr.	Maßnahmen	Umfang
Landschaftspflegerische Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen		
1 V	Beschränkung der räumlichen Ausdehnung des Baufeldes	gesamtes Baufeld
2 V	Schutz und Erhalt des vorhandenen Baum- und Gehölzbestandes	gesamtes Baufeld
3 V	Ökologische Bauüberwachung für landschaftspflegerische Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	gesamtes Baufeld
1 A	Umwandlung eines Reinbestand Laubholz aus überwiegend nicht heimischen Arten in Reinbestand Laubholz aus heimischen Arten	vgl. <i>Anlage D</i>
2 A	Umwandlung eines Baumbestandes/ einer Baumreihe aus überwiegend nicht heimischen Gehölzen in Feldgehölz aus heimischen Arten	vgl. <i>Anlage D</i>
3 A	Umwandlung krautiger Vegetation in Feldgehölz aus heimischen Arten	vgl. <i>Anlage D</i>
4 A	Umwandlung Weg/ Platz in Feldgehölz aus heimischen Arten	vgl. <i>Anlage D</i>
Artenschutzrechtliche Maßnahmen (Quelle: Reichhoff 2017)		
V 1	Einhaltung von Zeitvorgaben für die Baufeldfreimachung (Baufeldfreimachung außerhalb der Schutzzeiten gemäß § 39 (5) BNatSchG unter Berücksichtigung der Brutzeit 01.10 bis 28.02.)	gesamtes Baufeld
CEF	Habitatoptimierende Maßnahmen für Zauneidechsen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufwertung von Gebieten als Lebensräume der Zauneidechse (Schaffung von Winter- und Sommerlebensräumen) im Umsiedlungsgebiet,</li> <li>• Errichtung eines Reptilienschutzzaunes zwischen Umsiedlungsfläche und Vorkommensgebiet,</li> <li>• Fangen der Zauneidechsen und Verbringen auf Umsiedlungsfläche,</li> <li>• nach Beendigung der Bauaktivitäten Rückbau des Reptilienschutzzaunes</li> </ul>	gesamtes Baufeld sowie noch festzulegende externe Fläche

## 6 Planungsalternativen

Standortalternativen für das geplante Wohngebiet sind nicht vorhanden. Der Geltungsbereich befindet sich am Rand der Ortslage Holzweißig und gliedert sich gut in die Ortschaft ein. Der Bedarf an privaten Grundstücken zur Wohnbebauung ist derzeit relativ groß.

## 7 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das Plangebiet befindet sich am Ortsrand von Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Holzweißig. Das geplante Wohngebiet soll auf der Fläche einer ehemaligen Grube realisiert werden. Aufgrund der Nichtnutzung nach Beendigung des Bergbaus in diesem Bereich haben sich Gehölzstrukturen und Ruderalflächen entwickelt. Neben den Biotopen konnten sich ebenfalls Tierarten ansiedeln. So wurde die streng geschützte Zauneidechse nachgewiesen sowie einige gebüschbrütende Vogelarten.

Neben der Wohnbebauung sollen private und öffentliche Grünflächen angelegt und erhalten werden. Ein Teilbereich der Waldstruktur soll erhalten und aufgewertet werden. Da es sich um einen jungen Gehölzbestand handelt, handelt es sich nicht um besonders wertvolle Biotop-

pe. Weiterhin wurde in diesem Bereich ein Reinbestand der nicht-heimischen Robinie festgestellt. Hier besteht ein hohes Aufwertungspotenzial, welches gleichzeitig dem Ausgleich im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung für das Vorhaben dient. Neben dieser Fläche kann die Fläche der ehemaligen Ziegelei, östlich an das geplante Wohngebiet grenzend, in den Randbereichen aufgewertet werden.

Im Rahmen des Vorhabens sind weitere Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, welche allen zu betrachtenden Schutzgütern zu Gute kommen und erhebliche Umweltauswirkungen vermeiden oder zumindest minimieren. Das Wohngebiet wird sich gut in die bestehende Wohnbebauung integrieren und den Ortsrand von Holzweißig aufwerten.

## 8 Literatur-/Quellenverzeichnis

- AG BODENKUNDE (1994): Bodenkundliche Kartieranleitung. 4. Auflage. Hannover.
- APUS (ORNITHOLOGENVERBAND SACHSEN-ANHALT E.V. 2017): Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt. Band 22. Sonderheft 2017. 3. Fassung, Stand November 2017 Vorabdruck.
- BERGSTEDT, J. (1993): Handbuch Angewandter Biotopschutz: Ökologische und rechtliche Grundlagen, Merkblätter und Arbeitshilfen für die Praxis. – Landsberg.
- BLAB, J. (1986): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 24.-Bonn - Bad Godesberg.
- BOYE, P.; HUTTERER, R.; BENKE, H. (1998): Rote Liste der Säugetiere (*Mammalia*). - In: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 33-39.
- GEOLOGISCHES LANDESAMT SACHSEN-ANHALT (GLA LSA) (Hrsg.) (1999): Bodenatlas Sachsen-Anhalt. 1. Auflage. Halle.
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 2013.
- JEDICKE, E. (1997): Die Roten Listen – Gefährdete Pflanzen, Tiere, Pflanzengesellschaften und Biotoptypen in Bund und Ländern, Ulmer-Verlag, Stuttgart
- LANDESAMT FÜR HOCHWASSERSCHUTZ (LHW, 1997/ 2001): Grundwassergütebericht Sachsen-Anhalt. Halle.
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (1992): Rote Listen des Landes Sachsen-Anhalt. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 1
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (1993): Rote Listen des Landes Sachsen-Anhalt Teil II.- Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 9
- MINISTERIUM FÜR RAUMORDNUNG, LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT DES LANDES SACHSEN-ANHALT (2001): Die Landschaftsgliederung Sachsens-Anhalts
- NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (NABU 2015): Berichte zum Vogelschutz. Liste der Brutvögel Deutschlands und deren aktuelle Gefährdungssituation. Heft Nr. 52. 2015.
- NATURSCHUTZGESETZ DES LANDES SACHSEN-ANHALT (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (geändert am 10. Dezember 2010)
- RAT DER EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)
- RAT DER EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); Novellierung durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt
- REICHHOFF, K. (2017): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Vorhaben Bebauungsplan 04-2017ho „Wohngebiet Pomselberg“, OT Holzweißig, Stadt Bitterfeld-Wolfen
- VOLZ, C. (2017): Ingenieurgeologisch-/ Umwelttechnisches Gutachten (1. Bericht) zum Projekt Erschließung Wohngebiet „Pomselberg/ Alte Ziegelei“, OT Holzweißig, 06749 Bitterfeld-Wolfen. Bitterfeld-Wolfen.

## **Anhang A - Festsetzungen für den B-Plan**

---

## 1 Festsetzungen für den B-Plan

Nach § 14 (1) BNatSchG stellt das Vorhaben einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Der Verursacher des Eingriffs ist nach § 15 (1) BNatSchG dazu verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen sind nach Abs. 2 durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Gemäß den Vorgaben des § 7 Abs. 1 NatSchG LSA sind bei der Auswahl und Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorrangig solche zu wählen, die u. a.

- zu keiner zusätzlichen Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlichen Flächen führen
- auf die Renaturierung versiegelter Flächen gerichtet sind oder diese Flächen der natürlichen Entwicklung überlassen
- als Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen
- der Wiedervernetzung von Lebensräumen dienen.

Der Vorhabensträger ist dem Vermeidungsgrundsatz nachzukommen, indem er die Baustellenfläche so gering wie möglich hält mit den geringsten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich werden als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen. Im Folgenden werden die abgeleiteten Maßnahmenarten dargestellt.

### 1.1 Vermeidungsmaßnahmen

Während der Bauphase tragen folgende Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Schäden (Beeinträchtigungen) und Schädigungen/ Störungen (gemäß § 42 Abs. 1 BNatSchG) des Naturhaushaltes bei:

#### **Maßnahme 1 V: Beschränkung der räumlichen Ausdehnung des Baufeldes**

Das Baufeld wird in seiner Ausdehnung auf ein Minimum beschränkt. Bodenverdichtung und Bodenversiegelung (auch zeitweise) werden auf die Flächen beschränkt, die unbedingt benötigt werden. Eine Beeinträchtigung angrenzender Flächen, z. B. durch Lagerung von Material bzw. Aushub oder das Abstellen von Arbeitsgeräten ist unzulässig.

#### **Maßnahme 2 V: Schutz und Erhalt des vorhandenen Baum- und Gehölzbestandes**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet für den Erhalt der vorhandenen Gehölze zu sorgen, welche nicht in Anspruch genommen werden. Im Zuge der Bauausführung hat der Auftragnehmer ebenfalls Rechnung zu tragen, dass die Forderungen der DIN 18 920 und der RAS-LP 4 zum Schutz von Gehölzen und sonstigen Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen beachtet werden. Der Schutz von Bäumen gegen mechanische Schäden hat dabei einen besonderen Stellenwert.

Folgende Maßnahme wird zum Schutz des Gehölzbestandes durchgeführt:

- Schutz der Gehölze mit einem Zaun, Abstand zwischen Gehölz und Zaun in Anlehnung an die DIN 18 920 mindestens 1,00 m (soweit möglich). Dieser ist zu allen Gehölzbeständen hin notwendig.

#### **Maßnahme 3 V: ökologische Bauüberwachung**

Zur Kontrolle der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen 1 V und 2 V zur Baufeldfreimachung sowie der Umsetzung der Maßnahmen unter umwelt- und naturschutzfachlichen Aspekten ist eine ökologische Bauüberwachung vorgesehen.

Neben den eigentlichen landschaftspflegerischen Vermeidungsmaßnahmen sind die allgemeinen Grundsätze einer ökologisch verträglichen Bauausführung zu beachten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf folgende bautechnische Maßnahmen verwiesen:

### **Sicherheitsvorkehrungen an Baumaschinen und -geräten**

Baumaschinen und -geräte sind durch das bauausführende Unternehmen täglich auf Leckagen an Dichtungen und Anschlüssen zu überprüfen. Kommt es trotzdem zu Austritten von Betriebs- oder Schmierstoffen, ist unverzüglich die Bauüberwachung zu informieren und ein Bodenaustausch vorzunehmen.

### **Sicherung und Schutz des abzutragenden Oberbodens**

Zur Sicherung und zum Schutz des abzutragenden Oberbodens im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und Baufelder werden die Forderungen der DIN 18915 Blatt 3 (Bodenverdichtung, Bodenlagerung, Bodenschichten-Einbau, Bodenlockerung) umgesetzt.

### **Sachgemäßer Umgang und sachgemäße Lagerung von Umwelt gefährdenden Stoffen**

Infolge des hohen Gefährdungsrisikos von Boden und Grundwasser gegenüber Schadstoffeintrag und Verschmutzung werden die Flächen, auf denen potenziell gefährliche Stoffe gelagert werden sollen, so abgesichert, dass kein Austritt erfolgen kann. Das bauausführende Unternehmen hat auf einen sachgemäßen Umgang und eine sachgemäße Lagerung von Umwelt gefährdenden Stoffen, die eine Beeinträchtigung des Grundwassers und des Bodenhaushaltes herbeiführen könnten (z. B. Betriebsstoffe für die eingesetzten Baumaschinen sowie Farb- und Konservierungsstoffe) zu achten.

### **Lärmschutzmaßnahmen**

Lärmbelästigungen werden während der Baumaßnahmen auf ein Minimum beschränkt, es werden geräuscharme bzw. schallgedämpfte Baumaschinen und -geräte nach DIN verwendet.

## **1.2 Ausgleichsmaßnahmen**

### **Maßnahme 1 A: Umwandlung eines Reinbestand Laubholz aus überwiegend nicht heimischen Arten in Reinbestand Laubholz aus heimischen Arten**

Nördlich des geplanten Wohngebietes besteht ein Robinienreinbestand umgeben von einem heimischen Laubmischbestand. Der Robinienreinbestand soll ebenfalls in einen heimischen Laubmischbestand umgewandelt werden. Hierfür ist die Fällung der Robinien vorgesehen. Da sich die Art über Wurzeläusläufer vermehrt, ist die Rodung der Wurzelstubben unerlässlich. Hierbei muss darauf geachtet werden, dass die langen Wurzeltriebe mit herausgezogen werden.

Im Anschluss sind gebietstypische standortgerechte Baumarten zu anzupflanzen. Die *Tabelle 9* gibt geeignete Arten wieder.

### **Maßnahme 2 A: Umwandlung eines Baumbestandes/ einer Baumreihe aus überwiegend nicht heimischen Gehölzen in Feldgehölz aus heimischen Arten**

Östlich des geplanten Wohngebietes befindet sich das Gelände der ehemaligen Ziegelei. Nach der Auffassung des Gebietes konnten sich hier Biotope entwickeln. Im Nordosten des Gebietes hat sich ein Gehölzbestand entwickelt, welcher zu großen Teilen aus Robinien besteht. Es befinden sich auch wenige heimische Arten dazwischen. Darunter sind Sand-Birke (*Betula pendula*) und Weide (*Salix spec.*), diese sind zu erhalten. Die Robinien sollen, wie bei der

Maßnahmen **1 A** beschrieben, gefällt und gerodet werden. Hier ist ebenfalls darauf zu achten, dass die Wurzelaustriebe mit entfernt werden.

Ein ähnliches Vorgehen ist bei der Robinienreihe im Süden der Fläche der ehemaligen Ziegelei geplant. Hier besteht eine ca. 75 m lange Baumreihe aus Robinien, welche durch heimische Arten ersetzt werden soll.

Die *Tabelle 9* und *10* geben geeignete Arten wieder.

#### **Maßnahme 3 A: Umwandlung krautiger Vegetation in Feldgehölz aus heimischen Arten**

Der Großteil der Fläche der ehemaligen Ziegelei besteht aus einer Ruderalflur aus ein- bis zweijährigen Arten. Die Fläche kann in den Randbereichen durch die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern zu einem Feldgehölz entwickelt und aufgewertet werden.

Südöstlich des geplanten Wohngebietes ist eine Grünfläche mit vier Bestandsbäumen. Die Bäume sollen erhalten werden und mit Sträuchern zu einem Feldgehölz entwickelt werden.

Die *Tabelle 9* und *10* geben geeignete Arten wieder.

#### **Maßnahme 4 A: Umwandlung Weg/ Platz in Feldgehölz aus heimischen Arten**

Zwischen der eben genannten Grünfläche und der alten Ziegelei bestehen ein Weg und eine Parkfläche, welche in Zukunft nicht mehr benötigt werden. Hier soll ebenfalls ein Feldgehölz entwickelt werden. Die *Tabelle 9* und *10* geben geeignete Arten wieder. Es soll jedoch in Verbindung der „Roitzscher Straße“ ein ca. 1 m breiter unbefestigter Weg belassen werden.

### **1.3 Artenschutzrechtliche Maßnahmen**

Im Geltungsbereich des B-Planes wurden im Rahmen der Faunistischen Sonderuntersuchungen Gebüschbrüter sowie die streng geschützte Zauneidechse nachgewiesen. Aufgrund dessen ist es erforderlich für die Arten geeignete Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbote des § 44 des BNatSchG abzuleiten. Dies erfolgt im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages. An dieser Stelle werden die Maßnahmen nur kurz dargestellt, die detaillierte Beschreibung ist dem AFB zu entnehmen. Bei Erarbeitung des vorliegenden Umweltberichts lag der Artenschutzfachbeitrag der LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH Dessau-Roßlau nur in der Entwurfsfassung (Stand 2017) vor. Eine abschließende Bewertung steht noch aus, hierbei muss vor allem das Vorkommen der Zauneidechse genauer untersucht werden, sowie das Maßnahmenkonzept angepasst werden. Im Folgenden werden die Maßnahmen aus dem Artenschutzfachbeitrag wiedergegeben.

#### **Maßnahmen V 1: Bauen außerhalb von Brutzeiten von Vögeln**

Zur Vermeidung von Störungstatbeständen sollen Rodungen außerhalb der Brutzeiten von Vögeln durchgeführt werden. Rodungen sind im Zeitraum vom 1. März bis 30. September unzulässig. Nach dem Roden sollten weitere Bauarbeiten ebenfalls außerhalb der Brutzeit erfolgen. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung sollte nicht länger als eine Woche betragen.

#### **CEF-Maßnahmen**

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Sind Anhang IV Arten und europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und damit auch im Hinblick auf das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies ist dann der Fall, wenn die Funktion der betroffenen Lebensstätte im Bereich der lokalen Population erhalten bleibt. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Für die Erhaltung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Zauneidechsenpopulation sind daher CEF-Maßnahmen erforderlich. Dazu dienen folgende habitatoptimierende Maßnahmen in unmittelbarer Nachbarschaft der Vorkommen:

- Aufwertung von Gebieten als Lebensräume der Zauneidechse (Schaffung von Winter- und Sommerlebensräumen) im Umsiedlungsgebiet,
- Errichtung eines Reptilienschutzzaunes zwischen Umsiedlungsfläche und Vorkommensgebiet,
- Fangen der Zauneidechsen und Verbringen auf Umsiedlungsfläche,
- nach Beendigung der Bauaktivitäten Rückbau des Reptilienschutzzaunes.

Tabelle 9: Geeignete Baumarten

Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gewöhnliche Esche
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde
<i>Ulmus minor</i>	Feld-Ulme

Tabelle 10: Geeignete Straucharten

Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
<i>Corylus avellana</i>	Gemeine Haselnuss
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigrifflicher Weißdorn
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder

## 2 Hinweise für den B-Plan

Der vorliegende Artenschutzfachbeitrag stellt eine Stellungnahme dar. Es müssen rechtzeitig vor Baubeginn weitere Untersuchungen hinsichtlich Zauneidechse erfolgen. Die Untersuchungen sind vor Baubeginn während der Aktivitätsphase der Zauneidechsen durchzuführen. Falls notwendig sind die artenschutzrechtlichen Maßnahmen zu konkretisieren.

## **Anhang B - Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung**

---

### 3 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Nach der Definition des BNatSchG handelt es sich bei der Umsetzung des B-Plans um einen Eingriff. Mit den Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die durch die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderung baulicher Anlagen aller Art entstehen können, sind in der Regel unvermeidbare Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes verbunden (§ 14 BNatSchG).

Die vorliegende Unterlage untersucht die durch die Baumaßnahme entstehenden Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft, bewertet sie und leitet aus den unvermeidbaren Beeinträchtigungen den Kompensationsbedarf ab.

Ziel der Unterlage ist es, die durch den Eingriff entstehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auf ein notwendiges Maß zu beschränken und durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu kompensieren (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen). Eine Beeinträchtigung gilt als ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 BNatSchG). In sonstiger Weise ist eine Beeinträchtigung kompensiert, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichwertiger Weise ersetzt sind oder das Landschaftsbild neu gestaltet ist (Ersatzmaßnahmen).

Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird auf der Grundlage der „Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt“ (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt, RdErl. 12.3.2009, Wiederinkraftsetzen und Zweite Änderung) vorgenommen. Diese Richtlinie bilanziert die Biotoptypen insbesondere anhand der Kriterien Naturnähe, Seltenheit, Gefährdung und Wiederherstellbarkeit und klassifiziert sie nach ihrer Bedeutung.

Es wurden die vorhandenen Strukturen des Planungsbereiches sowie die geplanten Maßnahmen zur Wiederherstellung ökologisch beurteilt. Hieraus lässt sich ein mögliches Kompensationsdefizit ermitteln. Im Hinblick auf die Bilanzierung wird darauf hingewiesen, dass eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt wird. Somit ist eine Überbauung von 40 % zulässig. Der Bebauungsplan umfasst sowohl eine allgemeine Wohnbebauung sowie private und öffentliche Grünfläche. Teilweise sind die öffentlichen Grünflächen im Bestand zu erhalten.

Die folgende *Tabelle 11* stellt die Eingriffs-Bilanzierung dar. Mit der Entwicklung der geplanten Wohnbebauung kommt es zu einem Kompensationsdefizit von 86.148 Wertpunkten. Die folgende *Tabelle 12* stellt die Ausgleichsmaßnahmen dar. Der nördlich an das geplante Wohngebiet angrenzende Robinienreinbestand soll in einen heimischen Laubmischbestand umgewandelt werden. Weiterhin stehen die Randbereiche der ehemaligen Ziegelei, welche östlich des geplanten Wohngebietes stand, für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung. Hier sollen Feldgehölze aus heimischen Bäumen und Sträuchern angepflanzt werden. Die aufzuwertenden Flächen bestehen aus Ruderalbereichen mit nicht ausdauernden Arten sowie einem Robinienbestand mit wenigen heimischen Arten. Eine genaue Beschreibung der Maßnahmen ist dem *Anhang A* zu entnehmen.

In der Bilanz wurden nur Flächen berücksichtigt, welche im Rahmen des Vorhabens verändert bzw. in Anspruch genommen werden.

Wie den folgenden Tabellen zu entnehmen ist, kann das durch das Bauvorhaben entstehende Kompensationsdefizit von 86.148 Wertpunkten mit der Aufwertung des Robinienbestandes nördlich des geplanten Wohngebietes (vgl. *Tab. 11*) sowie der Aufwertung der Randbereiche der ehemaligen Ziegelei (vgl. *Tab. 12*) vollständig kompensiert werden.

Tabelle 11: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Bestand					Planung				
Biototyp	Biotopcode	Fläche in m <sup>2</sup>	Biotopwert	Wertpunkte	Biototyp	Biotopcode	Fläche in m <sup>2</sup>	Biotop-/Planwert	Wertpunkte
Reinbestand Laubholz, Robinie	XXR/c	3.600	4	14.400	<b>zu erhaltender Bestand</b>				
Reinbestand Laubholz, überwiegend heimische Arten	XQX/c	6.908	13	89.804	Baumbestand, nicht-heimische Arten	HED/c	4	9	36
Baumbestand, heimische Arten	HEC/c	289	16	4.624	Baumbestand, heimische Arten	HEC/c	60	16	960
Baumbestand, nicht-heimische Arten	HED/c	500	9	4.500	Ruderalflur	URA	248	14	3.472
Sonstiger Einzelbaum	HEX/c	6	8	48	Versorgungsanlagen	BE.	54	0	0
Sonstiger Einzelstrauch	HEY/b	30	8	240	<b>Planung</b>				
Ruderalflur, mehrjährige Arten	URA	2.448	14	34.272	Feldgehölz	HGA	2.488	15	37.320
Ruderalflur, einjährige Arten	URB	1.992	10	19.920	Wohnbebauung	BW.	4.552	0	0
Scherrasen	GSB	244	7	1.708	Ziergarten	AKC	6.827	6	40.964
Versorgungsanlagen	BE.	54	0	0	private Grünflächen	GSB	448	7	3.136
Ziergarten	AKC	55	6	330	Unbefestigter Weg	VWA	937	6	5.622
Unbefestigter Weg	VWA	1.272	6	7.632	Straße, versiegelt	VSB	2.760	0	0
Unbefestigter Platz	VPX	90	2	180					
Straße, versiegelt	VSB	890	0	0					
Ruderalflur, gebildet von ein- bis zweijährigen Arten	URB	320	10	3.200	Versickerungsbecken Sohle	GSB	320	7	2.240
Ruderalflur, gebildet von ein- bis zweijährigen Arten	URB	736	10	7.360	Versickerungsbecken Rand	URA	736	13	9.568
<b>Summe Bestand</b>		<b>19.434</b>		<b>188.218</b>	<b>Summe Planung</b>		<b>19.434</b>		<b>103.318</b>
<b>Kompensationsdefizit</b>									<b>84.900</b>

Tabelle 12: Ausgleichsbilanzierung

Maßnahme-nr.	Bestand					Planung				
	Biotoptyp	Biotop-code	Fläche in m <sup>2</sup>	Bio-topwert	Wert-punkte	Biotoptyp	Biotopcode	Fläche in m <sup>2</sup>	Biotop-/Planwert	Wert-punkte
1 A	Reinbestand Laubholz, Robinie	XXR/c	1.424	4	5.696	Reinbestand Laubholz, nur heimische Arten	XQV	1.424	16	22.784
2 A	Baumbestand aus überwiegend nicht-heimischen Gehölzen	HED/c	6.100	9	54.900	Feldgehölz aus überwiegend heimischen Gehölzen	HGA	11.110	15	166.650
2 A	Baumreihe aus überwiegend nicht-heimischen Gehölzen	HRC/c	720	6	4.320					
3 A	Scherrasen	GSB	390	7	2.730					
3 A	Ruderalflur, gebildet von ein- bis zweijährigen Arten	URB	2.800	10	28.000					
3 A	Ruderalflur, gebildet von ein- bis zweijährigen Arten	URB	460	10	4.600					
3 A	Ruderalflur, gebildet von ein- bis zweijährigen Arten	URB	350	10	3.500					
4 A	Weg, unbefestigt	VWA	130	6	780					
4 A	Platz, befestigt	VPZ	160	0	0					
	Einzelbaum	HEX	34	12	408	Einzelbaum	HEX	34	12	408
	Einzelbaum	HEX	6	12	72	Einzelbaum	HEX	6	12	72
	Weg, unbefestigt	VWA	80	6	480	Weg, unbefestigt	VWA	80	6	480
<b>Summe</b>			<b>12.654</b>		<b>105.486</b>			<b>12.654</b>		<b>190.394</b>
<b>Aufwertung</b>										<b>84.908</b>
<b>verbleibende Differenz bei Durchführung aller Maßnahmen (Überkompensation)</b>										<b>-8</b>

## **Anhang C - Bestandsplan**

---



### Legende

#### Biotop- und Nutzungstypen

Biotoptypen- Sachsen-Anhalt	Erläuterung
<b>Wald</b>	
XXR	Reinbestand Laubholz, Robinie
XQX	Mischbestand Laubholz, überwiegend heimische Baumarten
<b>Gehölze</b>	
HEC	Baumgruppe/-bestand aus überwiegend heimischen Arten
HED	Baumgruppe/-bestand aus überwiegend nicht-heimischen Arten
HEX	Sonstiger Einzelbaum
HEY	Sonstiger Einzelstrauch
HHA	Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten
HHB	Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten
HYA	Gebüsch frischer Standorte (überwiegend heimische Arten)
<b>Grünland</b>	
GSB	Scherrasen
<b>Ruderalfluren</b>	
URA	Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten
URB	Ruderalflur, gebildet von ein- bis zweijährigen Arten
<b>Siedlungsbiotope/ Bebauung</b>	
BE	Ver- und Entsorgungsanlage
AKC	Ziergarten
<b>Befestigte Fläche/ Verkehrsfläche</b>	
VWA	Unbefestigter Weg
VWB	Befestigter Weg
VSB	Straße (versiegelt)
VPX	Unbefestigter Platz
VPZ	Befestigter Platz

- 1) Altersstufung Wald  
 a - Altholz (älter als 80 Jahre ) oder ungleichaltriger, stark vertikal gegliederter Bestand  
 b - 26 bis 80 Jahre alt  
 c - 4 bis 25 Jahre alt  
 d - Aufforstung (unter 4 Jahre alt)
- 2) Altersstufung Gehölzbestände  
 a - Altholz (ab dem 20. Jahr)  
 b - 9 bis 20 Jahre alt  
 c - 4 bis 8 Jahre alt  
 d - Anpflanzung (unter 4 Jahre alt)
- 3) Altersstufung Gebüsch  
 a - über 8 Jahre alt  
 b - 6 bis 8 Jahre alt  
 c - 3 bis 5 Jahre alt  
 d - Anpflanzung (unter 3 Jahre alt)

#### Nachrichtliche Übernahme

- Geltungsbereich
- geplante Bebauung

Auftraggeber: Marco Brunne Lindenstraße 26a OT Bitterfeld 06749 Bitterfeld-Wolfen	Auftragnehmer:  BÜRO KARSTEN OBST LANDSCHAFTS- UND FREIZEITPLANUNG Leipzig, Straße 50/52 06100 Halle (Saale) Tel.: (0345) 2907797 Fax: (0345) 2907798
<b>Anlage C - Bestandsplan Biotope</b> <b>Bebauungsplan "Pomselberg"</b> <b>OT Holzweißig, Stadt Bitterfeld-Wolfen</b> <b>(Anhalt Bitterfeld)</b>	
27.08.2018	Maßstab 1:1 000

## **Anhang D - Maßnahmenplan**

---

Kartengrundlage: Geobasisdaten des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
 Stadt: Bitterfeld-Wolfen  
 Gemarkung: Holzweißig  
 Flur: 1, 2  
 Aktzeichen: 2016 / A 18-205-2010-7  
 © LVermGeo LSA (www.lvrmgeo.sachsen-anhalt.de)



**Legende**

-  unbefestigter Weg
- Vermeidungsmaßnahmen**
- 1 V**  Beschränkung der räumlichen Ausdehnung des Baufeldes
- 2 V**  Schutz und Erhalt des vorhandenen Baum- und Gehölzbestandes
- 3 V**  Ökologische Bauüberwachung für landschaftspflegerische Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

- Ausgleichsmaßnahmen**
- 1 A**  Umwandlung eines Reinbestand Laubholz aus überwiegend nicht heimischen Arten in Reinbestand Laubholz aus heimischen Arten
- 2 A**  Umwandlung eines Baumbestandes/ einer Baumreihe aus überwiegend nicht heimischen Gehölzen in Feldgehölz aus heimischen Arten
- 3 A**  Umwandlung krautige Vegetation in Feldgehölz aus heimischen Arten
- 4 A**  Umwandlung Weg/ Platz in Feldgehölz aus heimischen Arten

- Biotypen-Sachsen-Anhalt** Erläuterung
- Wald**
- XXR Reinbestand Laubholz, Robinie
  - XQX Mischbestand Laubholz, überwiegend heimische Baumarten
- Gehölze**
- HEC Baumgruppe/-bestand aus überwiegend heimischen Arten
  - HED Baumgruppe/-bestand aus überwiegend nicht-heimischen Arten
  - HEX Sonstiger Einzelbaum
  - HEY Sonstiger Einzelstrauch
  - HHA Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten
  - HHB Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten
  - HYA Gebüsch frischer Standorte (überwiegend heimische Arten)
- Grünland**
- GSB Scherrasen
- Ruderalfluren**
- URA Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten
  - URB Ruderalflur, gebildet von ein- bis zweijährigen Arten
- Siedlungsbiotope/ Bebauung**
- BE Ver- und Entsorgungsanlage
  - AKC Ziergarten
- Befestigte Fläche/ Verkehrsfläche**
- VWA Unbefestigter Weg
  - VVB Befestigter Weg
  - VSB Straße (versiegelt)
  - VPX Unbefestigter Platz
  - VPZ Befestigter Platz

- 1) Altersstufung Wald
- a - Altholz (älter als 80 Jahre ) oder ungleichaltriger, stark vertikal gegliederter Bestand
  - b - 26 bis 60 Jahre alt
  - c - 4 bis 25 Jahre alt
  - d - Aufforstung (unter 4 Jahre alt)
- 2) Altersstufung Gehölzbestände
- a - Altbestand (ab dem 20. Jahr)
  - b - 9 bis 20 Jahre alt
  - c - 4 bis 8 Jahre alt
  - d - Anpflanzung (unter 4 Jahre alt)
- 3) Altersstufung Gebüsch
- a - über 8 Jahre alt
  - b - 6 bis 8 Jahre alt
  - c - 3 bis 5 Jahre alt
  - d - Anpflanzung (unter 3 Jahre alt)

**Nachrichtliche Übernahme**

-  Geltungsbereich
- Artenschutzrechtliche Maßnahme** (Quelle: Büro LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH Dessau-Roßlau)
- V 1** Einhaltung von Zeitvorgaben für die Baufeldfreimachung (Baufeldfreimachung außerhalb der Schutzzeiten gemäß § 39 (5) BNatSchG unter Berücksichtigung der Brutzeit 01.10 bis 28.02.)
- CEF** Habitatoptimierende Maßnahmen für Zauneidechsen

<b>Auftraggeber:</b> Marco Brunne Lindenstraße 26a OT Bitterfeld 06749 Bitterfeld-Wolfen	<b>Auftragnehmer:</b>  BÜRO KARSTEN OBST LANDSCHAFTS- UND FREIZEITPLANUNG Leipziger Straße 90/92 06108 Halle (Saale) Tel. (0346) 2907787 Fax (0346) 2907788
------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Anlage D - Maßnahmenplan  
 Bebauungsplan "Pommesberg"  
 OT Holzweißig, Stadt Bitterfeld-Wolfen  
 (Anhalt Bitterfeld)**

27.08.2018 Maßstab 1:1 000